
BAG-SB INFORMATIONEN

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

Themen

*Unzulänglich,
aber seit Januar in Kraft:*
Das Verbraucherkreditgesetz

*Wunschtraum oder
Wirklichkeit?*
Die ganzheitliche
Schuldnerberatung

Info für Praxis
Die Verjährung

ISSN 0934-0297

Fachzeitschrift für Schuldnerberatung
erscheint vierteljährlich
6. Jahrgang, Februar 1991

Heft

1/91

BAG-SB INFORMATIONEN

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

Themen

*Unzulänglich,
aber seit Januar in Kraft:*
Das Verbraucherkreditgesetz

*Wunschtraum oder
Wirklichkeit?*
Die ganzheitliche
Schuldnerberatung

Info für Praxis
Die Verjährung

ISSN 0934-0297

Fachzeitschrift für Schuldnerberatung
erscheint vierteljährlich
6. Jahrgang, Februar 1991

Heft

1/91

Impressum

Herausgeber und Verlag:

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.
Gottschalkstr 51, 3500 Kassel

Redaktion:

Der Vorstand

(Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder)

Bezugspreise:

Einzelbezug
10,00 DM zzgl. 1,50 DM Versand

Jahresabonnement
46,00 DM incl. Versand

*für Mitglieder ist der Bezug
im Mitgliedsbeitrag enthalten*

Mitglieder des Vorstandes:

Volker Bergmann, Ass. jur.,
Morschen
Stephan Hupe, Dipl. Verw., Kassel
Roger Kuntz, M.A., M'Gladbach
Christine Sellin, Dipl. Soz. Wiss.,
Bornheim
Bernd Sorge, Dipl. Päd., Frankfurt

Mitglieder des Beirats:

Wilhelm Adamy, DGB-Bundes-
vorstand, Düsseldorf
Horst Bellgardt, Dipl-Kfm,
Tavira-Algarve, Portugal
Prof Dr. Gerhard Fieseler,
Fuldatal
Prof. Stephan Freiger, Kassel
Prof.in Gertrud Dorsch, Münster
Prof. Dr. Walter Hanesch, Mön-
chengladbach
Wolfgang Krebs, Dipl. Päd.,
Burckhardthaus Gelnhausen
Horst Peter, MdB, Kassel
Dr. Rudolf Schöfberger, MdB,
München
Hanshorst Viehof, Ministerial-
direktor a.D., Mönchengladbach

ISSN 0934-0297

BAG-info

Inhalt	
Rubriken	
• In eigener Sache	5
■ Terminkalender - Fortbildungen	7
■ Gerichtsentscheidungen	11
■ Meldungen - Notizen - Infos	15
Themen	
■ Seit dem 01.01.1991 in Kraft: Das Verbraucherkreditgesetz	17
■ Zum Verhältnis Schuldnerberatung und Ganzheitlichkeit	21
■ Konzeption der Schuldnerberatung der Solidarischen Hilfe e.V.	25
Berichte	
■ Land Hessen soll Schuldner- beratung fördern - SchuldnerberaterInnen im Gespräch mit Landespolitikerinnen	30
Thema »Recht«	
■ Die Verjährung	33
■ Pressespiegel	37
■ Hier kommt der Gläubiger zu Wort ¹	41
5. Jahrgang, Mai 1990, Heft 4/90	

Liebe Leserinnen,
liebe Mitglieder,

der Jahreswechsel ist immer eine gute Gelegenheit, Bilanz zu ziehen und ein wenig Rückschau zu halten. In diesem Jahr kommt ein weiterer Anlaß hinzu: Die BAG-SB wird im Mai 1991 5 Jahre alt. Rasend schnell ist die Zeit vergangen und natürlich stellen wir uns die Frage, was in dieser Zeitspanne erreicht wurde, aber auch, was noch aussteht und wo noch nachgefaßt werden muß.

30 Gründungsmitglieder waren am 24. Mai 1986 in einem Hörsaal der Gesamthochschule Kassel zusammengetroffen, haben die BAG aus der Taufe gehoben und ihr als Aufgaben die Aus- und Fortbildung, die Durchführung von Fachtagungen, die Erarbeitung und Herausgabe von Arbeitsmaterialien, Stellungnahmen und Fachveröffentlichungen, die Förderung von wissenschaftlicher Forschung, präventiver Aufklärungsarbeit und die politische Einflußnahme, konkret die Erarbeitung von Änderungsvorschlägen und die Einbringung in soziale und politische Gremien ins Heft geschrieben. Natürlich hat mehr dahinter gestanden: Es sollte nicht nur ein überkonfessioneller und überparteilicher Zusammenschluß sondern vor allem eine trägerübergreifende Institution mit Aufgaben wie Koordinierung und fachpolitische Vertretung entstehen. Die *Bundesarbeitsgemeinschaft* war also als Plattform und Forum für alle in der Schuldnerberatung (oder im engeren Kontext von Schuldnerberatung) tätigen Personen und Institutionen gedacht.

Eigentlich dürften wir mit dem, was wir innerhalb der 5 Jahre erreicht haben, sehr zufrieden sein. Allein mit der Herausgabe des BAG-Infos haben wir gleich mehrere "Fliegen mit einer Klappe geschlagen": Die Erarbeitung und Herausgabe von Arbeitsmaterialien, Fachveröffentlichungen, Bereitstellung wichtiger Informationen, Plattform- und Informationsforum für alle Kolleginnen. Das BAG-Info ist die einzige Fachzeitschrift für Schuldnerberatung. Sie erschien erstmals in 1986 in einer Mini-Auflage von 200 Exemplaren, die bis zur heutigen Ausgabe auf (relativ) stattliche 700 Exemplare angestiegen ist. So langsam dürfen sich unsere "Vielschreiber" auch mal eine kleine Verschnaufpause gönnen: Ihre *Animation* trägt die ersten Früchte: Immer mehr Autoren aus dem gesamten Bundesgebiet sind bereit und interessiert, einen Beitrag für das BAG-Info zu schreiben.

Obwohl es uns Vorständlern - man kann es sich unschwer vorstellen - nicht selten Kopfzerbrechen bereitet, dieses Info vom einen aufs andere Mal inhaltlich und qualitativ zu gestalten, dürfen wir wohl mit dem Ergebnis bis heute zufrieden sein.

Die Fortbildung ist ebenfalls zu einem wichtigen Arbeitsfeld der BAG-SB geworden. Zusammen mit verschiedenen Kooperationspartnern wurden eine Reihe von Seminaren angeboten. Zu nennen sind unter anderem das Institut für soziale Arbeit (ISA) in Münster, der Paritätische Wohlfahrtsverband, Landesverband NRW), der internationale Bund für Sozialarbeit (ib) und neuerdings auch das Berufsbildungswerk (bfw) des DGB. Mit dem Burckhardthaus in Gelnhausen sind wir auf besondere Weise verbunden: Dort haben wir gemeinsam eine berufsbegleitende Fortbildung als Langzeitprogramm in fünf Kursabschnitten zu je einer Woche entwickelt, die nun schon zum zweiten Mal großes Interesse gefunden hat. Ob der großen Nachfrage wird dieses Angebot in Zukunft ausgebaut werden müssen.

Auch die Mitgliederzahl hat sich erfreulich entwickelt. Mit knapp 250 Mitgliedern hat die BAG-SB eine recht hohe Akzeptanz bei den SchuldnerberaterInnen gefunden. Unter den 250 Mitgliedern befinden sich auch knapp 50 Institutionen aus den verschiedensten Bereichen. Es sind die "kleinen Träger", die ihrerseits meist dem Paritätischen Wohlfahrtsverband angehören, desweiteren Kreis- und Bezirksverbände der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverbände des Deutschen Roten Kreuzes, Städte und Landkreise, Fortbildungs- und Forschungsinstitute und eine Verbraucherzentrale. Auch aus dem Bereich der großen kirchlichen Verbände gibt es bereits eine Reihe Mitgliedsinstitutionen; die vergleichsweise noch bestehende Zurückhaltung aus diesem Bereich wird sich, so hoffen wir, sicher bald auflösen.

Insgesamt lesen sich die Mitgliederzahlen recht erbaulich, das trägerübergreifende Moment ist aber erst in zarten Ansätzen enthalten. Die Zielsetzung der BAG-SB, das Potential und die Kapazitäten der verschiedenen Träger zusammenzubringen, dürfte noch eine gehörige Portion Anstrengung erfordern.

Ein Blick noch auf die politische Einflußnahme. Wir haben ohne Zweifel viel Kraft investiert, man siehe die Stellungnahme zur Novellierung der ZPO (BAG-Info Heft 3/88, S.22 ff.), die Stellungnahme zum Referentenentwurf des Verbraucherkreditgesetzes (Heft 3/90, S.15 ff.) und die gemeinsame Erklärung zur notwendigen Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen (Heft 3/90, S.25 ff.).

Was aus dem Verbraucherkreditgesetz geworden ist, beschreibt in diesem Heft Jürgen Westerath mit dem Titel: "Unzulänglich, aber seit dem 1. Januar 1991 in Kraft".

Völlig unbeschreiblich ist das Ergebnis der Bemühungen um die Anhebung der Pfändungsfreigrenze: Der entsprechende Gesetzentwurf, der eine nach unserer Auffassung nicht ausreichende Anhebung vorgesehen hatte, wurde noch Ende letzten Jahres im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages vollends gekippt. Damit ist es selbst mit einer Minimalverbesserung Essig. Die Pfändungsfreigrenzen, zuletzt erhöht in 1984, bleiben wie sie sind. Ob und in welchem Umfang sie jemals erhöht werden, steht vorerst in den Sternen. Ein Bericht dazu fehlt in diesem Heft, weil das Protokoll der betreffenden Sitzung des Rechtsausschusses bis heute noch nicht vorliegt.

Daß unsere politische Einflußgröße nur mit guten Augen erkannt werden kann, hat sicher auch damit zu tun, daß wir dieses Feld erst seit 5 Jahren beackern und noch mehr Solidarität, noch mehr Verstärkung und Zusammenarbeit gebduchen können.

Die Geschäftsgrundlage der Lobbyisten auf der anderen Seite, nämlich der Bankenseite, heißt, auf einen Nenner gebracht "Profit". Unter diesem Stichwort sind sich alle Geldverleiher einig.

Um denen etwas entgegenzusetzen, müssen wir alle Kräfte zusammenbringen.

Politischer Einfluß, Einfluß auf die Gestaltung der Rechtsbeziehungen und damit auch Einfluß auf die Gestaltung der Marktstruktur, das ist etwas, was ich persönlich unter dem Anspruch der Ganzheitlichkeit einordne. Auch dieser Anspruch der Ganzheitlichkeit wird heute einer Bilanz unterzogen. Ulrich Graf aus München äußert sich in seinem Beitrag zum Verhältnis der Schuldnerberatung in der Ganzheitlichkeit und kommt zu recht ernüchternden Ergebnissen.

Eine Bilanz ist mit Blick auf die künftige Entwicklung natürlich nur eine Zwischenbilanz. Ich meine, wir können in einigen Punkten zufrieden sein, in einigen Punkten nur eigentlich zufrieden sein, in anderen Punkten aber müssen wir unzufrieden, sogar äußerst unzufrieden sein.

Persönlich wünsche ich uns, daß die Unzufriedenheit zu einer elementaren Triebfeder für verstärkte Anstrengung in den nächsten Jahren wird.

Es wäre natürlich paradox, die Zufriedenheit hier etwa in einem schlechteren Licht stehen zu lassen, gar als Anlaß, sich auf den (vergänglichen) Lorbeeren auszuruhen. Im Gegenteil: Zufriedenheit mit dem Erreichten sollte uns motivieren, auch weiterhin den richtigen *drive* in die Sache zu bringen.

Herzlichst Ihr


in eigener Sache...

Arbeitskreis Recht

Einladung zum nächsten Treffen

Die nächste Sitzung des Arbeitskreises findet am 16.3.1991 (Beginn 11.00 Uhr, voraussichtliches Ende 15.30 h) in der BAG-Geschäftsstelle, Kassel, Gottschalkstr. 51 statt.

Vorbereiten sollten sich die Teilnehmer auf eine weitere Erörterung des "Referentenentwurfs des Gesetzes zur Reform des Insolvenzrechts" (Privat-InsolvenzR), die im Mittelpunkt stehen dieses AK-Treffens stehen wird.

Telefonische Anmeldungen sind unbedingt erforderlich und werden bis zum 8.3.1991 (Geschäftsstelle, Tel. 0561/898919) erbeten..

5 Jahre BAG-SB

Podium mit führenden Politikerinnen

5 Jahre wird die BAG-SB in diesem Jahr und die größten Aufgaben liegen wahrscheinlich noch vor ihr. Die Integration der neuen Bundesländer geht nicht ohne Crash über die Bühne. Nachholbedarf im Konsumtionsbereich und wachsende Arbeitslosigkeit (Kurzarbeit) haben bereits heute Tausende in's Debit katapultiert. Als nächstes steht der EG-Binnenmarkt mit einer explosiven Ausweitung des Finanzdienstleistungsangebotes vor der Tür. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind von vorgestern und scheinen mit jeder Korrektur noch vorgestriger zu werden (s. Verbraucherkreditgesetz).

Es liegt in unserer Verantwortung, auf die bestehenden und kommenden Probleme hinsichtlich des Überschuldungsrisikos der privaten Haushalte aufmerksam zu machen und eine wirkliche Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen einzufordern. Dazu suchen wir das direkte Gespräch mit führenden Politikerinnen und Bankenvertreterinnen. Im Mittelpunkt der Jahresarbeitstagung (31.5.-2.6.91 in Gelnhausen) soll ein Podiumsgespräch stehen, zu dem wir die entsprechenden Gesprächspartner eingeladen haben. Das Thema des Podiums lautet

Europa 92: Finanzdienstleistungen ohne Grenzen zu rechtlichen Bedingungen von vorgestern?
(Arbeitstitel)

Für diese Diskussion hoffen wir auf eine zahlreiche Beteiligung der Schuldnerberaterinnen aus der gesamten Bundesrepublik. Die Einladung richtet sich natürlich nicht nur an unsere Mitglieder, sondern an alle, die sich an diesem Diskussionsprozeß beteiligen wollen. Einzelheiten über die gesamte Veranstaltung und das detaillierte Tagungsprogramm wird frühzeitig sowohl allen Mitgliedern als auch allen Abonnenten des BAG-Infos zugesandt. Wer weder dem einen noch dem anderen Personenkreis angehört, kann eine Einladung schriftlich bei der BAG-Geschäftsstelle anfordern.■

Die BAG-SB wirbt für sich

Neues Falblatt informiert über BAG-Publikationen

Mit einem neuen Falblatt in kornblumenblau informiert die BAG-SB über ihre im Eigenverlag erschienenen Publikationen, darunter auch die neueste Veröffentlichung "Finanzdienstleistungen und Überschuldungsrisiko privater Haushalte".

Das Falblatt haben alle Mitglieder und Abonnenten vor einigen Tagen zusammen mit einer ausführlichen Information über das jetzt erhältliche EDV-Programm "BAG-CUS" in ihrem Briefkasten gefunden. Die BAG-SB will damit auf ihr inzwischen schon recht umfangreiches Angebot an Veröffentlichungen im Eigenverlag hinweisen. Damit die Information auch unter die Leute kommt, kann (und soll) sich jede/r, der/die eine Tagung besucht, ein Seminar durchführt oder an einem regionalen Arbeitskreis teilnimmt, auf telefonischen Zuruf (Tel.: 0561/898919) ein kleines Päckchen von diesen Falblättern ordern, um es den Tagungsunterlagen für die Teilnehmer beizufügen.

Für solche Unterstützung hat unsere Mitarbeiterin Erika Pflug immer ein offenes Ohr.■

PC-Programm der BAG-SB

"BAG-CUS" ist ab sofort erhältlich

Nach einiger Entwicklungszeit und einem 6-wöchigen Test in 5 verschiedenen Schuldnerberatungsstellen ist das EDV-Programm "BAG-CUS" ab sofort bei der BAG-Geschäftsstelle zu erhalten. Das Programm fördert keine papierlose Beratung, bringt aber Computer-

unterstützung dort, wo es drauf ankommt. Mit "BAG-CUS" sind Kreditvertragsüberprüfungen nach der finanzmathematischen Methode und der Uniformmethode möglich, beides sowohl für Ratenkreditverträge als auch für die sog. Variokredite.

Darüber hinaus kann "BAG-CUS" Umschuldungsvorschläge berechnen, wahlweise nach leistbarer Rate oder benötigtem Nettokredit. In diesem Programmteil läßt sich die Laufzeit des Kredites zur Optimierung des gewünschten Ergebnisses komfortabel mit den Pfeiltasten variieren. Für die Ermittlung der Pfändungsfreigrenzen erspart "BAG-CUS" künftig das Blättern in der Tabelle; sie sind im Programm eingearbeitet und werden nach Eingabe der Falldaten am Bildschirm ausgegeben.

Wer sich näher über das Programm informieren möchte, wende sich an die Geschäftsstelle der BAG-SB in Kassel. Dort gibt es ein ausführliches Info-Faltblatt. ■

Rundbrief an alle Mitglieder und Kolleginnen **Mögliche BAG-Aktivitäten in den neuen Bundesländern**

Auf der letzten Jahrestagung der Bundesarbeitsgemeinschaft am 31. Aug. und 1. Febr. war das Hauptthema: Boom im Westen- Crash im Osten. Die Mitglieder beschäftigten sich mit dem Wohlstandsgefälle von West nach Ost. Sie ließen sich durch ein DDR-Ehepaar über den Alltag des Ost-Konsumenten informieren und ließen sich die Schwierigkeit der Bürger/innen beschreiben, mit dem neuen System der freien Marktwirtschaft zu Rande zu kommen. Mittlerweile sind wir ja durch die Medien reichlich informiert, wie Verarmungsprozesse durch Arbeitslosigkeit insbesondere in der DDR fortschreiten, während hier zumindest die offiziellen Arbeitslosenzahlen zurückgehen. Auch bei zu erwartenden größeren Lohnsteigerungen der Ostbürger/innen und den Meldungen über deren zurückhaltendes Konsumverhalten gibt es auch immer wieder Annahmen, allerdings keine präzisen Meldungen, die von einer Verschuldungslawine auch im Osten Deutschlands ausgehen.

Die BAG steht also vor dem Problem, daß sie einerseits annehmen muß, daß sich die Verschuldungsproblematik bei den Ostbürger(inne)n lawinenartig (erst langsam dann immer heftiger) entwickelt, während sich der Ausbau von entsprechenden Aufklärungs- und Beratungsstellen mühselig oder gar nicht entwickelt. Andererseits fehlen in der BAG Informationen darüber, wie die Verhältnisse tatsächlich sind, welche Aufklärungsarbeit notwendig ist, welche Aufklärung überzeugt, wie Beratungsangebote nuanciert werden müssen und und und.

Die Bag will sich daher ein Bild über die Konsumfinanzierung in den FNL verschaffen, ebenso wie sie versuchen will, sich einen Überblick über die verschiedenen bereits bestehenden oder geplanten Aufklärungs- und Beratungsangebote zu verschaffen. Dazu will sie eine Veranstaltung vom 9. - 12. September in Potsdam machen. Dazu will sie möglichst viele sachkundige und aussagefähige Experten aus den in Frage kommenden Fachbereichen (Geldwesen, Sozialwesen, Verbraucherschutz o.ä.) einladen. Bedauerlicherweise hat der Vorstand kaum Kenntnis von solchen Personen. Wir sind daher auf die Hilfe aller Mitglieder angewiesen.

Daher unsere Bitte an Sie: Bestimmt haben Sie private oder dienstliche Kontakte in die FNL. Bitte teilt uns Namen, Adressen und Funktion von Personen mit, von denen Sie glauben, daß sie zu dem oben genannten Themenbereich angesprochen und eingeladen werden sollten. Auch wenn Ihnen inhaltliche Ideen für die Tagung kommen, teilen Sie bitte diese dem Vorstand mit. Wir erhoffen uns Ihre Antwort bis zum 28. Februar 1991 und werden uns bemühen, auf die hoffentlich zahlreichen Anregungen einzugehen und sie zu einer sinnvollen Tagung zu verarbeiten.

Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V. wurde bereits auf ihre Mitwirkung angesprochen und hat diese zugesagt. Für Ihre freundliche Unterstützung vielen Dank im voraus.

Wolfgang Krebs, Gelnhausen

Terminkalender- Fortbildungen

Deutsches Institut für Urbanistik

Wohnungssicherung und Wohnungsversorgung

Die explosionsartige Entwicklung von Wohnungsversorgungsproblemen für immer größere Bevölkerungsgruppen enthält sozialpolitischen Konfliktstoff in nicht erwartetem Ausmaß. Wohnungsknappheit, Wohnungsverlust, Obdachlosigkeit, Mietensteigerung, Verdrängungs- und Konkurrenzettbewerb und die Ausweitung sozialer Brennpunkte sind nur einige der Stichpunkte, die die angespannte Wohnungsmarktsituation kennzeichnen. Da - neben mittel- und langfristig wirkenden Programmen - kurzfristig etwas geschehen muß, sind vor allem auch die Kommunen aufgefordert, ihre Bemühungen zu intensivieren. Im Seminar sollen die in den letzten Jahren entwickelten kommunalen wohnungspolitischen Instrumente zur Vermeidung und Behebung von Wohnungsnot auf ihre Wirksamkeit hin untersucht und nicht ausgeschöpfte Handlungsspielräume aufgezeigt werden:

- Ist eine grundsätzliche Umsteuerung in der staatlichen Wohnungspolitik notwendig? Wie können die Absichten und Maßnahmen von Bund, Ländern und Kommunen besser aufeinander abgestimmt werden?
- Wird das kommunale Instrumentarium zur Wohnungsversorgung - insbesondere von Wohnungsnotfällen und der Vermeidung von sozialen Brennpunkten - in ausreichendem Maße genutzt? Welche Modifikationen bzw. Neuerungen sind denkbar (z.B. im Bereich der Mietpreisbegrenzung)?
- Welche Maßnahmen und Möglichkeiten zur Vermeidung der Wohnungsräumung gibt es? Welche Erfahrungen wurden mit kommunalen Wohnsicherungskonzepten gemacht?
Gibt es noch Spielräume für die kommunale Belegungspolitik?

Folgende Themen sind vorgesehen:

- Veränderte Rahmenbedingungen
- Wohnungssicherungsmaßnahmen Instrumente der Kommunen
- Management und Organisation
Kommunale Wohnungspolitik und Wohnungswirtschaft

TeilnehmerInnen:

Leitende Mitarbeiter aus den Dezernaten Bau- und Sozialwesen (insbesondere Wohnungsamt, Stadtplanungs-

amt und Sozialamt), Dienststellen für Stadtentwicklungsplanung und Wohnungsunternehmen.

Zeit: 18.2.1991, 14 Uhr - 21.2.1991, 13 Uhr

Ort: Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin

Seminarleitung: Dipl.-Sozialwirt Hasso Brühl, Eva Albr

Referenten:

Dr. Johann Eekhoff, Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen, Städtebau, Bonn; Dr. Klaus Schußmann, Referat der Stadtplanung und Bauordnung, München; Manfred Grann, Leiter des Amtes für Wohnungswesen Stuttgart; Dr. Helmut Erhardt, Leiter des Amtes für Wohnungswesen und Stadterneuerung, Nürnberg; Michael Schleicher, Amt für Wohnungswesen, Köln;

Anmeldung/Information:

Deutsches Institut für Urbanistik
Straße des 17. Juni 110
1000 Berlin 12

Fortbildungswerk im Paritätischen in Kooperation mit der BAG-Schuldnerberatung e.V.

Rechtliche Grundlagen für die Schuldnerberatung

- Praxis der Schuldnerberatung, Teil I

In der Schuldnerberatung sind über die sozialarbeiterischen und sozialpädagogischen Qualifikationen hinaus spezielle rechtliche und wirtschaftliche Kenntnisse erforderlich. Die Veranstaltung hat zum Ziel, diese speziellen Kenntnisse zu vermitteln.

Folgende thematischen Schwerpunkte sind geplant:

- Schuldenarten und Gläubigergruppen
- Kreditverträge, Kreditformen, Sittenwidrigkeit, Rechtliche Grundlagen des Mahnverfahrens und der Vollstreckung, Möglichkeiten der Gegenwehr,
- Schulden und Sozialhilfe,
- Rechtliche Grenzen der Schuldnerberatung (RberG),
- Haftungsfragen,

- Fragen zur Kooperation mit Anwälten, Verbraucherberatungsstellen und sozialen Diensten.

Die Veranstaltung gehört zu einem dreiteiligen Fortbildungsangebot zur Schuldnerberatung. Sie kann aber auch unabhängig von der Teilnahme an den anderen Veranstaltungen besucht werden.

Teilnehmerinnen:

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen aller Bereiche der sozialen Arbeit, die Hilfen bei der Schuldenbewältigung leisten (wollen); Träger, die Schuldnerberatungsstellen aufbauen (wollen).

Leitung: Franz Koch

Referent: RA Jürgen Westerath, BAG-Schuldnerberatung e.V., Honoraranwalt der Verbraucherberatung Mönchengladbach

Termin: 21.2.91, 10 Uhr - 23.2.91, 17 Uhr

Ort: Paritätische Bildungsstätte Burgholz, Wuppertal

Anmeldung/Information:

Paritätischer Wohlfahrtsverband
Loher Straße 7
5600 Wuppertal 2

Fortbildungswerk im Paritätischen

Vom Erstkontakt zur Regulierung - Praxis der Schuldnerberatung, Teil II

Wir wenden uns mit diesem Seminar an soziale Fachkräfte, die Schuldnerberatungen durchführen. Es bietet die Möglichkeit, die eigene Arbeitsmethodik weiterzuentwickeln. Der Kurs ist nicht zur Einführung geeignet; rechtliche Grundkenntnisse und praktische Erfahrungen setzen wir voraus.

Folgende Themen sind vorgesehen:

- Zielbestimmung, Aufgaben und Grenzen der sozialen Schuldnerberatung,
- Persönliche und wirtschaftliche Voraussetzungen der Klientinnen für Schuldnerberatung und Entschuldung,
- Ablehnung bestimmter Fälle? Abbruch von Beratungen?
- Strategien gegenüber Gläubigern,
- Arbeits- und Büroorganisation, Fallzahlen, Wartelisten,
- Grundsätze für die Budgetplanung,
- Fondsmodelle, Umschuldungen,
- Praktischer Umgang mit der Rechtsberatungsproblematik.

Teilnehmerinnen:

Mitarbeiterinnen aus Schuldnerberatungsstellen und aus anderen sozialen Einrichtungen und Projekten, die Schuldnerberatungen durchführen.

Leitung: Franz Koch

Referent: Dr. Heinrich-Wilhelm Buschkamp, Dipl.-Soziologe, Schuldnerberater Bielefeld

Zeit: 18.4.91, 10 Uhr - 20.4.91, 17 Uhr

Ort: Paritätische Bildungsstätte Burgholz, Wuppertal

Anmeldung/Information:

Paritätischer Wohlfahrtsverband
Loher Straße 7
5600 Wuppertal 2

Burckhardthaus Gelnhausen in Kooperation mit der LAG Soziale Brennpunkte Hessen e.V.

Neue Wohnkonzepte für **Einkommensschwache**

Ort: Burckhardthaus Gelnhausen

Termin: 1. - 3. März 1991

(siehe BAG-SB INFORMATIONEN 4/90 S. 9)

Institut für soziale Arbeit e.V. Münster in Kooperation mit der BAG-Schuldnerberatung e.V.

Schuldnerberatung I - Einführung in die Schuldnerberatung

Leitung: Guntram Höfker, TU Berlin, RA Jürgen Westerath, BAG-Schuldnerberatung e.V.

Ort: Landvolkshochschule Freckenhorst

Termin: 4.3.1991, 11 Uhr - 6.3.1991, 17 Uhr

(siehe BAG-SB INFORMATIONEN 4/90 S. 9)

Schuldnerberatung II - Vertiefung - Verschuldensbereiche, Verfahrens- und Vorgehensfragen, Methoden, Beispiele, Informationsaustausch

Leitung: RA Werner Herminghaus, BAG-Schuldnerberatung e.V., Dipl. Psychologin Angelika Kurek-Koutsandreu, BAG-Schuldnerberatung e.V.

Ort: Landvolkshochschule Freckenhorst

Termin: 3.6.1991, 10 Uhr - 5.6.1991, 17 Uhr
(siehe BAG-SB INFORMATIONEN 4/90 S. 9)

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ISS)

Armutsforschung in der Bundesrepublik (Geschlossene Kursreihe)

Zielsetzung:

In jeweils zwei Treffen im Frühjahr und Herbst kommen im ISS Mitarbeiterinnen der universitären Forschung, Experten aus der Praxis und der Aus- und Fortbildung zusammen, um den Stand der Armutsforschung in der Bundesrepublik zu diskutieren, Forschungsdefizite zu ermitteln, Forschungsergebnisse der Praxis transparent zu machen sowie die Möglichkeiten armutsbekämpfender Maßnahmen fortzuentwickeln.

Thematische Schwerpunkte:

- Armutsbekämpfende Maßnahmen, z.B. Sozialhilfe, Warenkorb, Regelsätze
- Arbeitslosigkeit und Armut
Mindesteinkommen, Mindestsicherungssysteme
Lebenslagenansatz, multidimensionaler Armutsbegriff
Armutsberichterstattung.

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen der universitären und außeruniversitären Forschung, Experten aus der Praxis sowie der Aus- und Fortbildung, die bereits an Tagungen in den Vorjahren teilgenommen haben.

Anmeldung/Information:

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik
- Fortbildung -
Am Stockborn 5-7
6000 Frankfurt am Main 50

Diözesan-Caritasverbände Aachen,
Köln, Münster
Zentrale des Sozialdienstes Katholischer Männer

Sozialberatung für Schuldner - eine alltägliche Aufgabe in der sozialen Arbeit

Grundkurs in 4 Abschnitten für Mitarbeiterinnen von Diensten und Einrichtungen der Caritas aus dem regionalen Schwerpunkt NRW

Ausgangssituation:

Immer häufiger werden Mitarbeiterinnen in den verschiedensten Bereichen sozialer Arbeit auch mit Problemen und Nöten von Ver/Überschuldeten konfrontiert. Oft gilt: wer diese Probleme nicht aufgreift, kann auch insgesamt keine umfassende Hilfe leisten! Jedoch: Helfen will gekonnt sein!

Zielgruppe und Ziel:

Das Seminar richtet sich an Mitarbeiterinnen in allgemeinen und speziellen Beratungsdiensten. Sie sollten grundsätzliches Interesse an dieser Thematik haben und bereit sein, zukünftig (oder bereits jetzt schon) die speziellen Grundsätze der Schuldnerberatung in die konkrete Fallarbeit mit einzubringen. Hierzu soll der Grundkurs im o.g. Sinn sensibilisieren und zur Verbesserung der Fachkompetenz beitragen.

Arbeitsinhalte:

Ausgehend von der individuellen Praxiserfahrung der Teilnehmerinnen sollen fachliche und methodische Aspekte (z.B. Hilfen zur Entscheidung, Motivation und Verhaltensänderung) wie formale und strukturelle Aspekte (z.B. rechtliche und finanztechnische Grundlagen, Schuldenarten, Arbeitsplatzorganisation) der Sozialberatung für Schuldnerinnen gleichermaßen Beachtung finden.

Arbeitsformen:

Referate - Plenumsdiskussion
Kleingruppe - Fallbesprechung - Rollenspiel

Termine:

1. Abschnitt 30.09.91 - 02.10.91
 2. Abschnitt 09.12.91 - 11.12.91
 3. Abschnitt 27.01.92 - 29.01.92
 4. Abschnitt 09.03.92 - 11.03.92
- Beginn und Ende mit dem Mittagessen

Tagungsort:

1. und 2. Abschnitt Gelsenkirchen
3. und 4. Abschnitt Düsseldorf

Teilnehmerzahl: 27

Referenten:

Martin Heidrich	DiCV Münster
Alfred Michcel	DiCV Köln
Heinz Liedgens	DiCV Aachen
Marius Stark	SKM-Zentrale
Albert Würtz	SKM-Köln

Anmeldung/Information:

Zentrale des SKM
z.H. Marius Stark
Ulmenstr. 67
4000 Düsseldorf
Tel. 0211/481014

Institut für soziale und kulturelle Arbeit Nürnberg

Vom 24. bis 26. April führen wir in Zusammenarbeit mit der MUDRA Alternativen Jugend- und Drogenhilfe e.V. den

Ersten Kongreß akzeptierender Drogenarbeit ÜberLeben in der Drogenszene

durch.

Darüber hinaus bieten wir eine Fortbildungsreihe im Bereich der Schuldnerberatung an, für welche die AFG-Anerkennung beantragt ist.

Genauere Inhalte und Termine entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Informationen. Ausführliche Programme können im Institut angefordert werden.

Fortbildung Schuldnerberatung

In vielen Bereichen der sozialen Arbeit tauchen verstärkt Probleme der Ver- und Überschuldung und der Schuldenregulierung auf, die an Sozialarbeiter neue und ungewohnte Anforderungen stellen. Ihnen soll mit dieser Fortbildungsreihe rechtliche und methodische Handlungsansätze in der Arbeit mit überschuldeten Klienten abgeboten werden. Die theoretischen Grundlagen werden anhand zahlreicher praktischer Beispiele und Übungen vermittelt.

Einführung in die Schuldnerberatung (SB1)

Ursachen der Verschuldung, Einführung in die rechtlichen Grundlagen (Mahnverfahren), Schuldenarten (Kredit-, Miet-, Energieschulden u.a.), Beratungs- und Arbeitshilfen.

Adressatinnen: Mitarbeiterinnen von öffentlichen und privaten Trägern, die mit verschuldeten Klienten arbeiten.

Methoden und Rechtskenntnisse in der Schuldnerberatung (SB2)

Methodisches Handeln in der Arbeit mit verschuldeten Klienten, Umgang mit den Gläubigern, Sittenwidrigkeitsprüfung, Vollstreckungsschutz, Arbeit in Kleingruppen an praktischen Beispielen.

Adressatinnen: Teilnahme an der Einführungsveranstaltung, sowie mit entsprechenden Vorkenntnissen und Erfahrungen.

Gläubigerhandeln und Verhandlungsstrategien (SB3)

Neue Finanzdienstleistungen und deren Auswirkungen
Thematisierung von Gläubigerhandeln anhand von Beispielen und Entwicklung von Verhandlungsstrategien. Darstellung neuer Finanzdienstleistungen (neue Kreditformen, Leasing, Mietkauf etc.) und ihre Auswirkungen

gen auf die Arbeit in der Schuldnerberatung.

Adressatinnen: Teilnahme an vorangegangenen Fortbildungen bzw. Praxiserfahrung in der Arbeit mit Schuldnerinnen.

Schuldnerschutz in der Zwangsvollstreckung (SB4)

Schuldnerschutz in der Zwangsvollstreckung setzt die vertiefte Kenntnis der Handlungsmöglichkeiten und Grenzen der Gläubiger und seiner Organe voraus. An folgenden Themenbereichen soll dies an Beispielen in Kleingruppen bearbeitet werden: Pfändung von Sozialleistungen, Pfändungsfreigrenzenerhöhung, Zwangsvollstreckung bei Unterhaltsschulden, Vollstreckungsgegenklage und Schutzmaßnahme bei Abtretungen.

Adressatinnen: Teilnahme an vorangegangenen Fortbildungen bzw. Grundkenntnisse in der Arbeit mit Schuldnerinnen bzw. Zwangsvollstreckung.

Referentinnen: Dr. jur. Roland Proksch, Prof. an der Ev. Stiftungsfachhochschule Nürnberg, Michael Weinholt, Schuldnerberater am ISKA-Nürnberg, Gerichtsvollzieher (N.N.), Mitarbeiter einer Bank (N.N.)

Termine:

SB 1 29.-30.04.1991 im Caritas-Pirckheimer-Haus, Nürnberg

SB2 24.-26.06.1991 im Tagungszentrum Rummelsberg

SB3 22.-23.07.1991 im Tagungszentrum Rummelsberg

SB4 12.-13.11.1991 im Tagungszentrum Prackenfels

Anmeldung/Information:

ISKA-Nürnberg

Untere Krämersgasse 3

8500 Nürnberg

Tel.: 0911/227899

Bundestreffen der Sozialhilfeinitiativen vom 15.-17. Februar 1991 in Braunschweig

(Jugendgästehaus, Salzdahlumer Straße 170, 0531/353747)

Das Treffen beginnt am Freitag um 17.00 Uhr mit der Anreise (Abendessen 18.00 Uhr) und endet am Sonntag um 13.00 Uhr mit dem Mittagessen.

Tagungsablauf

Freitag, 15.2.1991: 17.00 Uhr Anreise/Bettenverteilung
18.00 Uhr Abendessen

19.30 Uhr Vorstellungsrunde/Erfahrungsaustausch
Vorstellung der Arbeitsgruppen

Samstag, 16.2.1991: 9.15 Uhr Arbeitsgruppen zu:

1. Weiterarbeit an den Bielefelder Forderungen/ Anrechnung von Vermögen/"Schonvermögen"
2. Einmalige Beihilfen
3. Armut im Alter
4. Wohnen mit Sozialhilfe
5. Armut und Sozialhilfegewährung in den neuen Ländern (im Vergleich mit der seitherigen BRD)
6. Beratungssituation in den Sozialhilfeinitiativen/ Sozialhilfeberatung durch die Wohlfahrtsverbände/Rechtsberatung/Pfändungsfreigrenzen/ Schulden
7. Situation von Asylbewerberinnen in der BRD
8. Öffentlichkeitsarbeit der Initiativen
9. Erfahrungen mit dem "Statistikmodell"
10. Bundesweite Zusammenarbeit

12.30 Uhr Mittagessen

14.30 Uhr Kaffee

15.00 Uhr Weiterarbeit in den Arbeitsgruppen (s.o.)

17.00 Uhr Plenum: Berichte aus den Arbeitsgruppen (Teil I)

18.00 Uhr Abendessen

19.00 Uhr Plenum: Berichte aus den Arbeitsgruppen (Teil II)

21.00 Uhr Film "Drachenfutter"

Sonntag, 17.2.1991:

9.15 Uhr Plenum: "Bundesarbeitsgemeinschaft Sozialhilfeinitiativen e.V." (?)

12.30 Uhr Mittagessen/Tagungsende

Anmeldung/Information:

Arbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeinitiativen

Moselstraße 25

6000 Frankfurt 1

Tel.: 069/250038

Gerichtsentscheidungen

ausgewählt und kommentiert von Klaus Heinzerling

Partnerschaftsvermittlungsdienstverträge als Naturalobligationen

§ 656 BGB ist auf Partnerschaftsvermittlungsdienstverträge entsprechend anzuwenden.
(BGH, Urt. v. 11.07.90-IV ZR 160/89)

Mit dieser Entscheidung ist nunmehr höchstrichterlich entschieden, daß nicht nur bei Heiratsvermittlung, sondern auch bereits bei Partnerschaftsvermittlung § 656 BGB anzuwenden ist. Nach § 656 BGB begründet das Versprechen für die Vermittlung einer Ehe - oder nunmehr eben auch einer Partnerschaft - einen Lohn zu zahlen keine einklagbare Verbindlichkeit.

Unwirksamkeit der Klausel Nr. 10 AGB-Sparkassen

Die Nr. 10 der AGB der Sparkassen enthaltene Regelung über erhöhte Zinsen, Gebühren und Provisionen bei Kontoüberziehungen ist unwirksam. Sie benachteiligt die Sparkassenkunden entgegen Treu und Glauben unangemessen und enthält eine unzulässige Pauschalierung von Schadensersatzansprüchen.
(LG Düsseldorf, Urt. v. 01.08.90 - 12 O 111/90 - nicht rechtskräftig)

Die nach Auffassung des Landgerichts Düsseldorf unzulässige Klausel lautet: "Nimmt der Kunde Kredit ohne ausdrückliche Vereinbarung oder über den vereinbarten Betrag oder über den Fälligkeitstermin hinaus in Anspruch, so hat er statt etwa vereinbarter niedrigerer Zinsen, Gebühren und Provisionen, die von der Sparkasse für solche Überziehungen bestimmten, im Preisaushang bzw. Preisverzeichnis jeweils ausgewiesenen Zinsen, Gebühren und Provisionen zu zahlen.

Die Bankenseite hat zur Rechtfertigung in dieser Klausel argumentiert, daß der Kunde bei Überschreitung seines Dispositionsrahmens einseitig handelt und somit den Banken keine Möglichkeit verbleibt, seine Bonität zu prüfen. Dies wird zu einem höheren Risiko führen, das einen bis zu 4,5 % höheren Zinsanspruch rechtfertigt.

Dieser Auffassung war das Landgericht Düsseldorf nicht. Eine sachliche Rechtfertigung für ein zusätzliches Überziehungsentgelt war für das Gericht nicht ersichtlich, so daß entsprechend den Geboten von Treu und Glauben die Klausel als unwirksam bewertet wurde.

Es bleibt abzuwarten, ob der BGH anderer Auffassung ist.

Vollstreckungsbescheid aufgrund sittenwidrigen Ratenkreditvertrages (Rückzahlungsanspruch)

Gemäß § 826 BGB ist eine Durchbrechung der materiellen Rechtskraft des Vollstreckungsbescheides gerechtfertigt, wenn der Gläubiger einen Vollstreckungsbescheid über einen Anspruch aus einem sittenwidrigen Ratenkreditvertrag erwirkt hat, obwohl er erkennen konnte, daß bei einer Geltendmachung im Klageverfahren bereits die gerichtliche Schlüssigkeitsprüfung nach § 331 ZPO - nach dem Stande der Rechtsprechung nach Antragstellung, aber vor Eintritt der Rechtskraft des Vollstreckungsbescheides - zu einer Ablehnung seines Klagebegehrens führen müßte.

LG Lübeck, Urt. v. 11.01.90 - 10 O 404/87 -)

Die Überhöhung bei dem Kreditvertrag lag bei über 200 %. An der Sittenwidrigkeit gemäß § 138 BGB bestand kein Zweifel. Der Vollstreckungsbescheid datierte vom 03.06.81 und wurde den Kreditnehmern am 06.06.81 zugestellt.

Hinsichtlich der subjektiven Umstände des § 826 BGB stellt das Gericht in seiner Entscheidung maßgeblich auf die Kenntnis der Grundsatzentscheidung des BGH vom 12.03.81 - NJW 1981, 1206 - ab. Diese Entscheidung wurde in der NJW Heft 22 vom 27.05.81 abgedruckt. Die Bank konnte bei Beantragung des Vollstreckungsbescheides von dieser Entscheidung noch keine Kenntnisse erlangt haben. Zumindest geht das Gericht hiervon aus. Letztendlich stellte das Gericht aber nicht auf den Zeitpunkt der Beantragung des Vollstreckungsbescheides, sondern auf den Zeitpunkt der Rechtskraft des Vollstreckungsbescheides ab. Bis dahin sei die Bank in der Lage und auch nach den Grundsätzen von Treu und Glauben verpflichtet gewesen, ihr sittenwidriges Handeln zu erkennen und den Antrag auf Erlaß des Vollstreckungsbescheides zurückzunehmen.

Nach Auffassung des Gerichts besteht aus § 826 BGB nicht nur ein Anspruch zur Unterlassung zukünftiger Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, sondern auch ein Anspruch auf Schadensersatz in Geld, d. h. daß die von den Kreditnehmern über den Nettokreditbetrag und ggf. aufgelaufene Verzugszinsansprüche erfolgten Zahlungen zurückgefordert werden können.

Die Bank hatte in dem Verfahren die Einrede der Verjährung erhoben und die Auffassung vertreten, daß eine vierjährige Verjährungsfrist für die Rückforderungsansprüche besteht. Nach Auffassung des Landgerichts Lübeck geht dieser Verjährungseinwand aber ins Leere. Es ist zwar zutreffend, daß der BGH die vierjährige Verjährungsfrist für bereicherungsrechtliche Rückforderungsansprüche nach § 812 BGB festgeschrieben

hat. Dies betrifft aber die Fälle nicht titulierter, sittenwidriger Ratenkredite. Im hier vorliegenden Fall stützt sich der Anspruch aber auf Schadenersatzanspruch gemäß § 826 BGB. Für Schadenersatzansprüche gelten die dreijährigen Verjährungsfristen des § 852 BGB. Diese Regelung hat aber wiederum eine Ausnahme in § 852 Abs. 3 BGB, wonach der Ersatzpflichtige auch nach Vollendung der Verjährung zur Herausgabe nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet ist, wenn er durch die unerlaubte Handlung auf Kosten des Verletzten etwas erlangt hat. Diese Überlegung des Landgerichts Lübeck führt letztendlich zu einer 30-jährigen Verjährung bei Rückforderungsansprüchen aus sittenwidrigen Ratenkreditverträgen. Vorsichtige Zweifel, ob der BGH diese Auffassung teilt, sind wohl geboten.

Zeitschriftenbestellung als Abzahlungsgeschäft - Orderkarte -

1. Die Bestellung einer Zeitschrift unterfällt auch dann der Vorschrift des § 1c Nr. 2 AbzG, wenn der Besteller den Vertrag jederzeit kündigen kann.

2. Die Verwendung einer Bestellkarte für den Bezug einer Zeitschrift, die weder die nach dem Abzahlungsgesetz vorgeschriebene Widerrufsbelehrung noch die Möglichkeit der gesonderten Unterzeichnung noch die Aushändigung einer Abschrift vorsieht, ist auch dann wegen planmäßigen Ausnutzens der Rechtskenntnis der Besteller wettbewerbswidrig, wenn diesen ein jederzeitiges Kündigungsrecht eingeräumt wird.

(BGH, Urt. v. 07.06.90 - I ZR 207/88 -)

Der Zeitschriftenanbieter hat in dem Verfahren vorgebracht, daß es einer Widerrufsbelehrung nach dem Abzahlungsgesetz nicht bedurft hat, da er den Bestellern der Zeitung ein jederzeitiges Kündigungsrecht einräumt.

Der BGH sah dies anders. Nach seinen Ausführungen gehört auch auf die sog. "Orderkarte" - Bestellkarte - eine Widerrufsbelehrung mit separater Unterschriftenzeile.

Keine sittenwidrige Ausnutzung des Vollstreckungstitels

Die Tatsache, daß der Gläubiger aus einem nicht erschlichenen, materiell falschen Vollstreckungstitel mehr erhalten hat, als ihm bei zutreffender Beurteilung der Rechtslage zustünde, stellt für sich allein keinen besonderen Umstand dar, der die weitere Voll-

streckung als sittenwidrige Ausnutzung des Titels erscheinen lassen könnte.

(BGH, Urt. v. 03.07.90 - XI ZR 302/89 - NJW 1991/30)

Der Entscheidung zugrundeliegende Darlehensvertrag vom 01.05.75 weist eine Zinsüberschreitung zum Marktzins von 120,7 % auf.

Der Vollstreckungsbescheid datiert vom 21.07.80. Zum Zeitpunkt der Erwirkung des Vollstreckungsbescheides lag noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung zur Frage der sittenwidrigen Ratenkredite vor, so daß der BGH in dieser Entscheidung der Bankenseite das Recht auf Unkenntnis zusteht. Dies mit dem Ergebnis, daß im Rahmen der Prüfung des § 826 BGB notwendigen Kenntnis der Bankenseite von der Sittenwidrigkeit ihres Handelns verneint wird. Aufgrund dieser Überlegung wurde die Klage des Kreditnehmers in diesem Fall abgewiesen.

Der Kreditnehmer hatte sich zur Begründung seines Klaganspruchs auf die Ausführung des 3. Zivilsenates, der bisher für Darlehensangelegenheiten zuständig war, in seiner Grundsatzentscheidung vom 24.09.87 (NJW 1987, 3256) gestützt. Dort heißt es, daß wenn "dem Titelgläubiger aus dem sittenwidrigen Titel bereits so viel zugeflossen" ist, "daß jede weitere Vollstreckung das Rechtsgefühl in unerträglicher Weise verletzt", die Annahme einer sittenwidrigen Ausnutzung des erwirkten Titels gegeben ist.

In dieser Entscheidung wird vom 11. Zivilsenat des BGH diese Passage dahingehend eingeschränkt, daß auf jeden Fall auf die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Zeitpunkt des Erwirkens des Vollstreckungsbescheides abzustellen ist. Da die höchstrichterliche Rechtsprechung noch nicht hinreichend entwickelt oder "ausgesprochen" ist, darf die Bank weiterhin für sich auf Unkenntnis und Dummheit plädieren und noch heute aus materiell rechtsfehlerhaften Vollstreckungsbescheiden munter vollstrecken.

Es bleibt zu befürchten, daß diese Entscheidung eine Trendwende in der zeitweilig pool-verbraucherfreundlichen Reihe von Urteilen des BGH einläutet.

Keine Durchbrechung der Rechtskraft eines Vollstreckungsbescheides bei einem Ratenkreditvertrag

Bei einem Ratenkreditvertrag mit einer Marktzinsüberschreitung von ca 170 % wäre dem Vollstreckungsgläubiger im Jahre 1980 nicht der Vorwurf sittenwidriger Schädigung gemacht worden. Besondere

Umstände, die ausnahmsweise eine Durchbrechung in der Rechtskraft gefordert hätten, wären zu der damaligen Zeit nicht gesehen worden.

(OLG Hamm, Urt. v. 02.03.90 - 11 U 129/89 - NJW-RR 1990/1137).

Dem Sachverhalt dieser Entscheidung lag zum einen ein Kreditvertrag vom 23.09.77 zugrunde, der eine Zinsüberschreitung von 169,87 % aufweist und ein Ablösekreditvertrag aus dem Jahre 1980, der lediglich eine Zinsüberschreitung von 15,26 % aufweist.

Vor der Ablösung des Kredits erfolgte bereits am 11.08.78 eine Titulierung der Ansprüche der Bank aus dem ersten Kreditvertrag durch Vollstreckungsbescheid.

Bei Beantragung des Vollstreckungsbescheides im Jahre 1978 war der Bank nicht der Vorwurf sittenwidriger Schädigung zu machen, da die heute bekannte Rechtsprechung des BGH zu sittenwidrigen Ratenkreditverträgen noch nicht entwickelt war.

Die Marktzinsüberschreitung des ersten Vertrages in Höhe von 169,87 % ist auch nicht als sog. Extremfall zu bewerten.

Durchbrechung der Rechtskraft eines Vollstreckungsbescheides bei sittenwidrigem Ratenkredit

1. Eine Durchbrechung der materiellen Rechtskraft eines Vollstreckungsbescheides gemäß § 826 BGB ist dann gerechtfertigt, wenn der Gläubiger im konkreten Fall nach dem Stand der höchstrichterlichen Rechtsprechung im Zeitpunkt der Geltendmachung seines Anspruchs nicht mehr damit rechnen konnte, im Klageverfahren ein Versäumnisurteil gegen den Schuldner zu erwirken.

2. Bei einem Ratenkreditvertrag, dessen Effektivzins den Marktzins deutlich mehr als 100 % (hier 121 % ohne Berücksichtigung der Vermittlerkosten und Restschuldversicherung) übersteigt und eine Reihe von belastenden Bedingungen enthält, konnte die Kreditgeberin bereits im Sommer 1981 nicht mehr mit der Erwirkung eines Versäumnisurteils gegen den Schuldner rechnen.

(LG Freiburg, Urt. v. 04.04.90 - 6 O 605/89 - NJW-RR 1990/1139)

Bei dieser Entscheidung datiert der Kreditvertrag vom 08.05.79. Die Höhe der Marktzinsüberschreitung ergibt sich aus obigem Leitsatz.

Der Vollstreckungsbescheid wurde von der Bank unter

dem 14.07.81 erwirkt. Sofern man bei den Vertragsdaten im vorliegenden Fall die Vermittler- als auch die Restschuldversicherungskosten sowohl beim Vertragszins, als auch beim Schwerpunktzins zuschlagen würde, würde die Überschreitung des Vertragszinses nur bei 93 % liegen. Das Landgericht Freiburg ist aber der Auffassung, daß angesichts erheblichen Überschreitungen des Schwerpunktzinses ohne Berücksichtigung dieser Kosten - 121 % - bereits zum damaligen Zeitpunkt dazu hätte führen müssen, daß die beklagte Bankenseite nicht damit hätte rechnen können, im Klagverfahren ein Versäumnisurteil zu erwirken. Dies ist eine durchaus verbraucherfreundliche Auffassung des Landgerichts Freiburg. Andere Gerichte sind durchaus der Auffassung, daß bei vergleichbaren Daten zugunsten der Bankenseite zu entscheiden ist, da im Sommer 1981 der BGH sich noch nicht eindeutig dahingehend geäußert hatte, daß die Vermittlerkosten nur einseitig bei der Marktzinsberechnung und die Restschuldversicherungen jeweils hälftig zu Lasten der Vertragsparteien zu berücksichtigen sind.

Unzulässige Vollstreckung wegen Forderung aus sittenwidrigem Kreditvertrag

Macht der Darlehensnehmer bei einer Klage nach § 826 BGB auf Unterlassung der Zwangsvollstreckung aus einem rechtskräftigen Vollstreckungsbescheid geltend, dem Darlehensgeber hätte sich bereits bei Beantragung des Vollstreckungsbescheides nach dem damaligen Stand der höchstrichterlichen Rechtssprechung aufdrängen müssen, daß eine Geltendmachung des Anspruchs im Wege der Klage an der gerichtlichen Schlüssigkeitsprüfung scheitern werde, so mußte der rechts- und geschäftserfahrene Darlehensgeber nach **der Entscheidung des BGH, NJW 1982, 2433**, davon ausgehen, daß die Gerichte einen Ratenkreditvertrag als sittenwidrig ansehen würden, wenn sich bei Nichtberücksichtigung der Vermittlungskosten sowohl beim Vertragszins, wie auch beim Marktzins eine Marktzinsüberschreitung von mindestens 100 % ergibt; in diesem Fall kann der Darlehensgeber sich nicht darauf berufen, bei Berücksichtigung von Vermittlungskosten sowohl beim Vertragszins, als auch von angemessenen Vermittlungskosten beim Marktzins ergebe sich eine Marktzinsüberschreitung von weniger als 100 %. (LG Köln, Urt. v. 07.06.90 - 1 S 32/90 - NJW-RR 1990/1388)

Bei dieser Entscheidung stammt der Kreditvertrag vom 29.05.84 und weist unter Anwendung des Standes der heutigen höchstrichterlichen Rechtssprechung eine Marktzinsüberschreitung von 174,81 % auf.

Im November oder Dezember 1984 wurde von der beklagten Bank ein Vollstreckungsbescheid beantragt und auch erwirkt.

In den Entscheidungsgründen führt das Landgericht Köln aus, daß die Bank im Jahr 1984 davon ausgehen mußte, daß im Rahmen der Zinsüberprüfung zugunsten der Verbraucherseite - entsprechend der höchstrichterlichen Rechtssprechung seit der Entscheidung BGH NJW 1982, 2433 - die Kosten der Kreditvermittlung und der Restschuldversicherung sowohl beim Vertragszins als auch beim Marktzins unberücksichtigt hätten bleiben müssen.

Unwirksame Lohnabtretungsklausel in Ratenkreditvertrag

Die Lohnabtretungsklausel in einem Ratenkreditvertrag muß die Voraussetzungen enthalten, unter denen die Sicherheit verwertet, bzw. die zunächst stille Zession offengelegt werden darf. Hierbei ist zumindest Verzug mit wenigstens einer Monatsrate **zu fordern**; eine uneingeschränkte Verwertungsbefugnis macht die Abtretungsklausel unwirksam.

(OLG Nürnberg, Beschl. v. 22.06.90 - **4 W 1453/90 - NJW-RR 1990/1461**)

Dieser Beschluß erging aufgrund einer Beschwerde im Rahmen eines Prozeßkostenhilfeantrages.

Eine nähere Kommentierung dieses Beschlusses bedarf es nicht, da sich ein wesentlicher Inhalt bereits aus dem Leitsatz ergibt.

Meldungen/Notizen/Infos

Einfallsreich und halbseiden

"Babysitter" bieten Schuldnerberatung per Post

Frankfurt/Gießen. Gleich drei halbseidene Vereine konnte die Frankfurter Rundschau am 8.12.90 auf einen Schlag ihrer Leserschaft vorführen. Unter der Überschrift "zweifelhafte Praktiken unter anderem Namen?" stellte sie Vereine vor, die ein besonders aggressives Geschick bei der Spendensammlung und Mitgliederwerbung entwickelt haben. Mit Namen wie "Organisation für notleidende Kinder" oder "Seniorenhilfswerk in Deutschland e.V." erweichen sie die Herzen gutmütiger Mitbürger, um sie anschließend gnadenlos zur Kasse zu bitten.

Damit der kriminelle Erfolg nicht zufällig ist, schwärmen ganze "Drückerkolonnen" auf Mitgliedersuche aus.

Der besondere Clou kommt mal wieder aus Gießen.

Die FR im Original:

Im Falle der Gießener "Organisation für notleidende Kinder" bleibt einstweilen nur die Frage, wie denn die bundesweit angebotenen Hilfestellungen eingelöst werden. Nach eigenen Angaben beschäftigt der Verein nämlich nur zwei hauptamtliche Mitarbeiter sowie eine ungenannte Zahl von Honorarkräften. Angeboten wird u.a. ein "Babysitter-Service", ein "mobiler Einsatzdienst", ein "Kummertelefon", die Beratung "bei schulischen und erzieherischen Problemen" sowie eine "Schuldnerberatung".

Die Antwort: "Wir befinden uns im Aufbau." Der Babysitter-Service arbeite "nur regional". Die Schuldnerberatung könne auch per Post erfolgen. Im übrigen sei er zu "größeren Auskünften nicht berechtigt", erklärt der Gießener Mitarbeiter, der auch bei dem Münchener Verein angestellt war. Nähere Auskünfte gebe die Vorsitzende in München. Die jedoch war trotz mehrerer Anrufe für die FR nicht zu erreichen.

Buchbesprechung:

Der Verbraucherkredit

von Karl-Joachim Schmelz, unter Mitarbeit von Sabine Klute und Ulrich Bender (NJW-Schriftenreihe, Bd. 49) - München, Beck 1989. XXI, 435 S., kart.

Die Bedeutung des Verbraucherkredits nimmt in der gerichtlichen und anwaltlichen Praxis zu, so daß das vorgelegte Buch auf einen wachsenden Markt stößt, der in diesem Werk einen zuverlässigen und umfassenden Ratgeber finden wird. Behandelt werden Fragen des Vertragsschlusses, der Sittenwidrigkeit von Verbraucherkreditverträgen und der Rechtsfolgen der Nichtigkeit. Ebenso werden erörtert die Einbeziehung Dritter in den Vertrag, Sonderprobleme spezieller Finanzierungsformen und Fragen aus Beratung, Prozeß und Vollstreckung. Informativ sind im Anhang die Zinstabellen, ausführliche Materialien zur Restschuldversicherung und zum geplanten Verbraucherkreditgesetz sowie eine Synopse wichtiger Entscheidungen.

Im Mittelpunkt steht die Darstellung der Sittenwidrigkeit von Kreditverträgen. Zutreffend gehen die Verfasser davon aus, daß es sich dabei vorrangig nicht um eine mathematische Frage, sondern um eine Aufgabe rechtlicher Bewertung handelt. Sie orientieren sich daher nicht an Formeln und starren Zahlengrenzen, sondern an der Verknüpfung von Leistungsmaßverhältnis und sonstigen Belastungen (z.B. unzulässige AGB, Intransparenz und mangelnde Information, nachteilige Umschuldung, finanzielle Überforderung). Maßgeblich für die Bewertung ist ein bewegliches System, das - ausgehend von einem Regelmäßverhältnis von 100% - auch deutlich geringere Zinsüberschreitungen als wucherähnlich qualifiziert, wenn sie mit sonstigen hohen Belastungen verbunden sind (Rdnrn. 261 f.). Daneben findet sich eine sorgfältige Darstellung zahlreicher oft übersehener, aber praxisrelevanter Detailfragen: Einschränkung des § 367 BGB durch abweichende Bestimmung oder § 242 BGB (Rdnrn. 321 f.; vgl. OLG Celle, VuR 1988, 204); Geltung des Bereicherungsanspruchs der Bank nur gegen die Person, die die Valuta erlangt hat (Rdnr. 427); Notwendigkeit der ausdrücklichen und korrekten Mahnung bei der Bereicherungsforderung (Rdnr. 438); Berechnung der Nutzungen für den Kondiktionsanspruch der Verbraucher (Rdnrn. 447 f.). Zutreffend wird auch der Anspruch aus § 826 BGB gegen unrichtig titulierte Verzugszinsen bejaht (Rdnr. 632; vgl. jetzt BGH, WM 1990, 393). Bemerkenswert sind die ausführlichen Erläuterungen zur Rechtsstellung der Kreditvermittler, die nach Ansicht der Autoren in vielen Fällen als Handelsvertreter zu qualifizieren sind, so daß ihnen kein Vergütungsanspruch gegen die Verbraucher zusteht (Rdnrn. 29 ff.; vgl. BGH, NJW 1974, 137). Die eine Vergütungspflicht aus § 652 BGB verneinende Verflechtungsrechtspre-

chung (BGH, NJW 1981, 2293; Stötter, NJW 1983, 1302) ist allerdings nicht auf diese Statusfrage fixiert, sondern lehnt eine Maklerleistung bereits ab bei Gefahr der Interessenkollision durch jede institutionalisierte Interessenbindung, so daß auch bei handelsvertreterähnlichen Maklerverträgen mit Packingabrede kein Vergütungsanspruch gegen die Verbraucher besteht (dazu Mackenthun, Kreditvermittlung als Absatzweg der Kreditinstitute für Konsumentenratenkredite, 1985, S. 158 f.; Schwartze-Simon, in Magoulas-Simon (Hrsg.), Recht und Ökonomie beim Konsumentenschutz und Konsumentenkredit, 1985, S. 119, 156 f.). Aus dem Anhang sind vor allem die Materialien zur Restschuldversicherung wichtig, denn sie geben der Praxis das notwendige Instrumentarium, um überhöhte RSV-Prämien den Kreditkosten zurechnen zu können (Rdnr. 211; BGH NJW 1983, 1420). Auf die Begründung zum geplanten Verbraucherkreditgesetz sind die Autoren leider an anderer Stelle (ZIP 1989, 1509 ff.) eingegangen. Gerade die ausführliche Darstellung zu den Verzugsfolgen (Rdnrn. 339 ff.) zeigt, daß die geplanten §§ 10, 11 VerbrKrGE für die Verbraucher eine gravierende Verschlechterung ohne sachliche Notwendigkeit bedeuten.

Die Stärke des Buches - die zuverlässige Praxisorientierung - ist zugleich eine Schwäche. Es bleibt blaß und unscharf, wo dies die Gerichtspraxis vorgibt. Mit Ausnahme der mit einer Kapitallebensversicherung verbundenen Kredite werden andere neue Kreditformen nur sehr knapp behandelt; die Inhaltskontrolle nach § 9 AGBG kommt zu kurz (dazu LG Bremen, NJW-RR 1989, 171; Kohte, ZBB 1989, 130 ff.). Die wachsende Bedeutung der Überziehungskredite mit den Problemen vorformulierter Zusatzzinsen (dazu jetzt ausführlich Kilimann, NJW 1990, 1154), konkludenter Kreditrahmenänderung, Treuwidrigkeit von Kündigungen und Verbot der Verrechnung unpfändbarer Leistungen ist weitgehend ausgeblendet. Doch dies sind in erster Linie Monita an die gesamte Praxis und nicht an dieses Handbuch. Insgesamt ist festzuhalten, daß die Autoren neben dem auf das Abzahlungsrecht konzentrierten Werk von Klaus-Ose (dazu Huff, NJW 1989, 3267) und der mehr innovativen Arbeit von Meiwes (dazu Huff, NJW 1988 H. 48 S. XVII) mit ihrem Handbuch auf Anhieb einen eigenständigen und unverzichtbaren Platz als zuverlässige, an der Gerichtspraxis orientierte Information für die anwaltliche und beratende Praxis eingenommen haben.

Privatdozent Dr. Wolfhard Kohte, Bochum

Literaturhinweis:

Armut im Wohlstand

Hg.: Diether Döring, Walter Hanesch, Ernst-Ulrich Huster
Suhrkamp Verlag 1990

Aus dem Verlagstext im Buch:

"Armut ist in den letzten Jahren eine auch in der Bundesrepublik nicht länger zu verleugnende Erscheinung geworden. Dennoch wurde sie bisher von Politik und Öffentlichkeit kaum zur Kenntnis genommen. Der vorliegende Band unternimmt den Versuch, Armut in ihrer tatsächlichen Komplexität darzustellen. Armut erscheint dabei als extreme Ausprägung der ungleichen Verteilung ökonomischer Ressourcen und gesellschaftlicher Lebenslagen. Die Analyse der Ressourcenverteilung konzentriert sich auf Erwerbs- und Haushaltseinkommen sowie Vermögen; insofern wird hier bereits das gängige Konzept der Einkommensarmut erweitert. Einen neuen Ansatz stellt vor allem der Versuch dar, Armut als Benachteiligung bzw. Unterversorgung in zentralen Lebensbereichen zu erfassen. Eine solche lebenslagenorientierte Sicht- und Zugangsweise wird exemplarisch für die Lebensbereiche Arbeit, Ausbildung, Wohnen, Gesundheit sowie Alter und Pflegebedürftigkeit vorgestellt. Erst eine solche > mehrdimensionale < Analyse von Unterversorgung läßt die Realität der Armut in der Bundesrepublik in ihren vielfältigen Erscheinungsmustern wie auch in ihren problematischen Folgen wirklich transparent werden."

Autoren:

Wilhelm Adamy, Gerhard Bäcker, Klaus Bremen, Petra Buhr, Diether Döring, Ute Gerhard, Peter Gitschmann, Wolfgang Glatzer, Walter Hanesch, Werner Hübinger, Ernst-Ulrich Huster, Stephan Leibfried, Monika Ludwig, Heinrich Schломann, Andrea Schott-Winterer, Wolfgang Schütte, Peter Semrau, Thomas Specht, Rudi Ulbrich, Rudolf Welzmüller.

Aufgrund der Thematik, die auch für Schuldnerberatung von Relevanz ist wäre es wünschenswert, wenn Leserinnen Rezensionen (zum Beispiel über Einzelbeiträge des Buches) zur Veröffentlichung im nächsten BAG-info schreiben würden.

Entsprechende Beiträge bitte an die Geschäftsstelle senden: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V., Gottschalkstraße 51, 3500 Kassel

Themen

Unzulänglich, aber seit dem 01. 01. 1991 in Kraft: Das Verbraucherkreditgesetz

von RA Jürgen Westerath, Mönchengladbach

Der Bundestag hat sich kurz vor Ende der Legislaturperiode einer lästigen Pflicht entledigt und noch schnell das Verbraucherkreditgesetz verabschiedet. Er hat damit mehr schlecht als recht die EG-Richtlinie zum Verbraucherkredit in nationales Recht umgesetzt. Trotz einiger positiver Ansätze bleibt das Gesetz weit hinter den Möglichkeiten des Verbraucherschutzes zurück, die die EG-Richtlinie ermöglicht. Der Versuch, es allen Recht zu machen, konnte nicht gelingen. Das Gesetz kommt unter der Flagge "Verbraucherschutz" daher, macht aber derart viele Zugeständnisse an die Anbieterseite, daß allzuviel Verbesserungen für die Verbraucher nicht übrigbleiben.

II

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung hat in einer ausführlichen schriftlichen Stellungnahme zum Gesetzentwurf zu den aus unserer Sicht wesentlichen Kritikpunkten Stellung genommen und diese auch in der mündliche Anhörung vor dem Bundestagsrechtsausschuß am 06. 01. 1990 wiederholt. Die Stellungnahme ist im einzelnen in den BAG-SB-Informationen 3/90 nachzulesen und soll hier nicht nochmals im einzelnen wiederholt werden. Die wesentlichen am Entwurf geäußerten Kritikpunkte müssen auch für die nunmehr Gesetz gewordenen Fassung beibehalten werden. Es ist kaum etwas substantielles geändert worden.

Es fehlt nach wie vor die Einbeziehung von Mitschuldern und Bürgen, ebenso wie die Einführung einer objektiven Sittenwidrigkeitsgrenze, die wir mit 50 % über dem Marktzins vorgeschlagen haben. Die im Mahnverfahren eingeführte Grenze für den Erlaß eines Mahnbescheides für einen Zinssatz, der den jeweiligen Bundesbankdiskontsatz um mindestens 12 % übersteigt, birgt vielmehr die Gefahr in sich, faktisch zu einer objektiven Sittenwidrigkeitsgrenze zu werden, obwohl die Höhe nicht ausreicht.

Auch im Gesetz bleibt die faktische Einschränkung des gerade eingeführten Widerrufsrechtes für den Kredit-

nehmer durch die Verpflichtung, das empfangene Darlehn innerhalb von 14 Tagen komplett zurückzuzahlen. Dies ist in den seltensten Fällen möglich und führt deshalb gerade bei denen, die besonders schützenswert sind, etwa weil sie aus einer Notlage heraus einen Vorkredit ablösen mußten, zum faktischen Ausschluß vom Widerrufsrecht.

Eine gravierende Verschlechterung des Rechtszustandes gegenüber der bisherigen Rechtslage stellt auch der Ausschluß der Kündigungsmöglichkeit des Kreditnehmers für den Fall dar, daß er nicht selbst den geschuldeten Betrag innerhalb zwei Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt. Hiermit wird dem Schuldner Handlungs- und Verhandlungsspielraum unnötigerweise genommen, denn es kann im Einzelfall durchaus sinnvoll sein, einen Kreditvertrag zu kündigen, um die geringeren Zinsbelastungen aufgrund des Verzugszinses gegenüber den vertraglich vereinbarten Zinsen zu erreichen. Diesem Kündigungsverbot für den Schuldner steht aber kein Kündigungsverbot für den Kreditgeber im Fall unverschuldeter Notlage des Kreditnehmers gegenüber. Ein solches Verbot hatten nicht nur wir, sondern auch viele andere gefordert.

Bei der Zinsberechnung nach Gesamtfälligstellung ist das Gesetz gegenüber dem Entwurf geringfügig verbessert worden und fällt somit zumindest nicht mehr wesentlich hinter die derzeitige Rechtsprechungslage zurück. Im Entwurf war bekanntlich vorgesehen, daß die Vertragszinsen für die ursprüngliche Vertragslaufzeit weiterzuzahlen waren und erst danach die geringeren Verzugszinsen berechnet werden sollten. Dies ist nunmehr weggefallen. Es bleibt jetzt dabei, daß nach Gesamtfälligstellung nur Verzugszinsen zu zahlen sind, die aber immer noch mit 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz deutlich über dem wahrscheinlichen Schaden liegen. Es bleibt auch die schon im Entwurf kritisierte erstmalige Einführung von Zinseszinsen auf die Verzugszinsen, die allerdings auf einem gesonderten Konto zu verbuchen sind und nicht in ein Kontokorrent mit der eigentlich geforderten Summe eingestellt werden dürfen, so daß sich die Zinseszinsen jedenfalls nicht noch weiter erhöhen.

Auch die im Entwurf vorgesehene Verrechnung von Teilzahlungen auf die Schuld abweichend von § 367 BGB ist beibehalten, ohne allerdings - wie auch von uns gefordert - konsequent zu Ende geführt zu werden. Es bleibt dabei, daß eingehende Teilzahlungen zunächst auf die Kosten verrechnet werden und damit nicht von Anfang an vor allem auch auf die Hauptforderung. Die Verrechnung auf die Hauptforderung erfolgt erst nach Tilgung der Kosten, allerdings vor Tilgung der Zinsen. Dies ist zumindest ein kleiner Fortschritt gegenüber der bisherigen Rechtslage.

Auch der Schutz vor unseriösen Kreditvermittlern ist gegenüber dem Entwurf nicht weiter verbessert worden. Wir hatten in Ausschluß des Vermittlerhonorars bei ungünstiger Umschuldung wie dessen Beschränkung auf einen Prozentsatz des an den Kreditnehmer ausgezahlten Betrages und unter Ausschluß von Ablösungen stehender Kredite gefordert. Dies ist nicht Gesetz geworden. Der Vermittler wird auch nach wie vor ein Honorar auf der Basis der gesamten Darlehenssumme erhalten, so daß auch weiterhin Umschuldungen für Kreditvermittler lukrativ bleiben.

Schließlich ist auch das nicht nur von der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung geforderte Verbot der formularmässigen Lohnabtretungen nicht Gesetz geworden. Diese bleiben also nach wie vor zulässig, allerdings unter den Voraussetzungen, die der Bundesgerichtshof hierfür aufgestellt hat (vgl. hierzu "Die BGH-Entscheidung zur Unwirksamkeit der Vollmacht- und Lohnabtretungsklausel" im BAG-SB-Info 1/90).

Aufgenommen hat das Gesetz die aus Verbrauchersicht erhobenen Forderungen, keine Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Abzahlungsgesetz zuzulassen, nur teilweise. Kleingewerbetreibende sind für Kredite betreffend das laufende Geschäft nach wie vor ausgeschlossen. Insoweit bleibt es bei der Verschlechterung gegenüber dem Abzahlungsgesetz. Lediglich dann, wenn Kredite von nicht mehr als 100.000,00 DM aufgenommen werden, um eine selbständige oder gewerbliche berufliche Tätigkeit aufzunehmen, gilt auch der Schutzbereich des Verbraucherkreditgesetzes auch für diesen Personenkreis.

III

So berechtigt die Kritik am inkrafttretenden Verbraucherkreditgesetz auch ist, wir werden vorerst damit leben müssen. Der Gesetzgeber hat Fakten geschaffen, die in Zukunft maßgebend sein werden. Ich will deshalb im folgenden versuchen, die wesentlichen Vorgaben des Verbraucherkreditgesetzes kurz darzustellen:

1. Das Gesetz tritt am 01. 01. 1991 in Kraft. Es ersetzt damit gleichzeitig auch das Abzahlungsgesetz, das entfällt. Lediglich die Änderung der Vorschriften für das Mahnverfahren gilt erst ab Januar 1992.

Auch vor dem 01. 01. 1991 abgeschlossene Kreditverträge und solche, die vor diesem Zeitpunkt gekündigt worden sind, ist das bisherige Recht anzuwenden. Das Verbraucherkreditgesetz gilt also nur für solche Kreditverträge oder Abzahlungsgeschäfte, die nach dem 01. 1. 1991 abgeschlossen oder gekündigt werden.

2. Das Verbraucherkreditgesetz regelt die Rechtsbeziehungen zwischen Kreditgebern und Vermittlern auf der einen und privaten Kreditnehmern auf der anderen Seite. Es erfaßt auch die bisher im Abzahlungsgesetz geregelten Kaufverträge, bei denen der Kaufpreis in mehr als zwei Raten gezahlt wird einschließlich des sogenannten finanzierten Abzahlungskaufes, bei dem Käufer und Geldgeber formal zwei verschiedene Personen sind, aus Sicht des Käufers aber eine wirtschaftliche Einheit darstellen.

Bei Kleinkrediten unter 400,00 DM sowie bei Geschäftsgründungskrediten von mehr als 100.000,00 DM gilt das Gesetz nicht. Ebenso wenig wird es für Stundungen bis zu 3 Monaten und Arbeitgeberdarlehn mit einer Verzinsung unter dem marktüblichen Satz angewandt. In den entscheidenden Punkten gilt das Gesetz schließlich auch nicht für Finanzierungs-Leasing-Verträge, dingliche gesicherte Kredite und gerichtliche und notarielle Urkunden.

3. Kern des Gesetzes ist die Forderung, daß bestimmte Formvorschriften ähnlich wie im Abzahlungsgesetz einzuhalten sind. So müssen etwa bei Kreditverträgen sowohl Netto- sowie Bruttokreditbetrag, letzterer heißt: Gesamtbetrag angegeben werden. Art und Weise der Rückzahlung des Kredites, der Zinssatz und alle sonstigen Kosten einschließlich Vermittlerkosten sind im einzelnen zu bezeichnen und der effektive Jahreszins bzw. anfängliche effektive Jahreszins muß angegeben werden wie auch die Kosten einer Restschuldversicherung und die etwa zu bestellenden Sicherheiten.

Bei Abzahlungsgeschäften muß Barzahlungspreis, Teilzahlungspreis, Betrag, Zahl und Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen, der effektive Jahreszins, Kosten einer Versicherung und Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts oder sonstiger Sicherheiten angegeben werden.

Für Überziehungskredite gilt dies nicht. Hier muß das Kreditinstitut lediglich die Höchstgrenze des Kredites, den zum Zeitpunkt der Unterrichtung geltenden Jahreszins und die Bedingungen, unter denen der Zinssatz geändert werden kann sowie die Regelung der Vertragsbeendigung dem Kreditnehmer mitteilen, wobei es ausreicht, wenn dies durch einen Ausdruck auf dem Kontoauszug erfolgt.

Grundsätzlich hat die Nichteinhaltung der Formvorschriften die Nichtigkeit des Vertrages zur Folge. Dies gilt aber nur dann uneingeschränkt, wenn der Darlehnsnehmer das Darlehn nicht in Anspruch nimmt. Wird - wie meist - das Darlehn aber ausgezahlt, bevor die Formmängel festgestellt werden, vermindern sich die geschuldeten Zinsen auf den gesetzlichen Zinssatz von 4 %, wenn die Angabe des Zinssatzes, die Angabe des Effektivzinses oder die Angabe des Bruttokreditbetrages (in der Sprache des Gesetzes "Gesamtbetrag" genannt) fehlt. Sonstige etwa nicht angegebene Kosten brauchen nicht gezahlt zu werden.

Bei Abzahlungskäufen ist im Prinzip die Regelung aus dem Abzahlungsgesetz übernommen worden, so daß nur der Barzahlungspreis und bei dessen Nichtangabe der Marktpreis geschuldet wird.

Ist der Effektivzins zu niedrig angegeben worden, gilt der niedrigere angegebene Zins als maßgeblicher Zinssatz. In diesen Fällen sind also dann doch mehr als nur die gesetzlichen Zinsen von 4 % geschuldet.

4. Grundsätzlich steht dem Kreditnehmer nach dem Verbraucherkreditgesetz ein Widerrufsrecht zu, das er innerhalb einer Frist von einer Woche ausüben kann. Die Frist beginnt - wie bisher beim Abzahlungsgesetz und auch beim Haustürwiderrufsgesetz - erst dann, wenn ihm eine drucktechnisch deutlich gestaltete Belehrung über sein Recht ausgehändigt worden ist. Allerdings kann der Kreditnehmer wirksam von dem Widerrufsrecht nur dann Gebrauch machen, wenn er das etwa schon ausgezahlte Darlehn innerhalb von 2 Wochen nach dem Widerruf vollständig zurückzahlt. Da dies etwa in Fällen, in denen der Kredit zur Ablösung vorhergehender Verbindlichkeiten gedient hat, so gut wie nie möglich ist, entfällt in diesen Fällen praktisch das Widerrufsrecht.

5. Im Zusammenhang mit dem Kredit abgegebene Verzicht auf Einwendungen bzw. Hingabe von Wechseln oder Schecks sind nichtig. Etwaige Wechsel oder Schecks können daher zurückgefordert werden.

6. Bei Zahlungsverzug des Verbrauchers kann der Kreditgeber bzw. Verkäufer Verzugszinsen von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangen. Beiden Seiten bleibt es unbenommen, einen höheren oder auch niedrigeren Schaden nachzuweisen. Nach Gesamtfälligkeit geleistete Teilzahlungen werden zunächst auf die Kosten verrechnet, dann auf die Hauptforderung und erst zum Schluß auf die Zinsen. Dies stellt eine Abweichung der Regelung in § 36 Abs. 1 BGB dar.

7. Der Kreditgeber kann den Kredit bei vollständigem oder teilweisen Verzug mit zwei Teilzahlungen kündigen, sofern der gesamte Rückstand mindestens 10 %, bei Krediten über mehr als 3 Jahre Laufzeit 5 % des

Nennbetrages, (das ist der gesamte finanzierte Betrag, also etwa einschließlich Vermittlerkosten und Restschuldversicherungsprämie) beträgt. Weiterhin muß der Kreditgeber dem Verbraucher eine Zahlungsfrist von 2 Wochen hinsichtlich des rückständigen Betrages gesetzt haben und soll ihm ein Gespräch über die Möglichkeiten einer einverständlichen Regelung anbieten. Der Kreditnehmer kann seinerseits nur kündigen, wenn er innerhalb von 2 Wochen den gesamten Restsaldo zurückzahlt. § 609a BGB wird entsprechend geändert.

8. Auch Kreditvermittlungsverträge sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgeschlossen werden. In diesen muß die Vergütung des Kreditvermittlers in einem Prozentsatz des Darlehnsbetrages angegeben werden einschließlich des sogenannten Packings, also des Aufschlages des Kreditgebers auf den normal von ihm berechneten Zinssatz. Es ist erforderlich, daß ein gesonderter Vermittlungsvertrag geschlossen wird, der nicht mit dem Darlehnsantrag auf einer Vertragsurkunde enthalten sein darf. Genügt ein Vermittlungsvertrag diesen Anforderungen nicht, ist er nichtig mit der Folge, daß dann kein vertraglicher Anspruch besteht, sondern allenfalls Aufwendungsersatz verlangt werden kann. Dem Unwesen unwirtschaftlicher Umschuldungen soll dadurch begegnet werden, daß der Vergütungsanspruch des Vermittlers nur dann entsteht, wenn durch die Umschuldung der effektive Jahreszins sich gegenüber dem abgelösten Kredit nicht erhöht. Bei der Berechnung des Zinssatzes für den abzulösenden Kredit bleiben dabei etwaige Vermittlungskosten außer Ansatz.

9. Mit Wirkung zum 01. 01. 1992 wird dann auch das Mahnverfahren für Ansprüche aus Kreditverträgen eingeschränkt. Ein Mahnbescheid kann nur dann erwirkt werden, wenn der Effektivzins den bei Vertragsabschluß geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank nicht um mehr als 12 % übersteigt. Im Mahnbescheidsantrag müssen zur Ermöglichung der Überprüfung das Datum des Vertragsabschlusses und der effektive oder anäglich effektive Jahreszins angegeben werden.

IV

Abgesehen von den inhaltlichen Kritikpunkten ist auch gesetzestechnisch das Verbraucherkreditgesetz sicherlich nicht der große Wurf. Es hat vieles unberücksichtigt gelassen und wird eine Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten über die Auslegung einzelner Bestimmungen nach sich ziehen. Ob sich vielleicht später weitere Verbesserungen durchsetzen lassen, wenn sich die Unzulänglichkeit des Verbraucherkreditgesetzes unter Verbraucherschutzgesichtspunkten herausstellt, bleibt abzuwarten.

Wenn Sie sich mit Schuldnerberatung auseinandersetzen, sollten Sie sich mit uns zusammensetzen!

**BAG
SB**

Schuldnerberatung braucht Mitdenkerinnen und MitstreiterInnen für Innovationen, Strategien und Konzepte. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung stellt dafür ein Forum - Sie müssen nur mitmachen.

Die Mitglieder der BAG-Schuldnerberatung:

190 KollegInnen und die Initiative Soziale Sicherheit e.V. Mönchengladbach, der Schuldner- und Verbraucherschutz Kassel e.V., der Arbeitslosentreff e.V., Mönchengladbach, das Burckhardthaus Gelnhausen, die AWO, KV Frankfurt/Main e.V., der Verein Schuldnerhilfe Essen e.V., das Deutsche Rote Kreuz, KV Borken e.V., die AG Schelmengraben e.V., Wiesbaden, das Institut für soziale Arbeit e.V., Münster, der Bochumer Schuldner Schutz e.V., der Sozialdienst Katholischer

Frauen und Männer e.V., Hilden, die Stadt Ulm, die Schuldnerberatung der VZ Saarbrücken e.V., die Stadt Leverkusen, der Caritasverband Erlangen e.V., die AWO KV Soest, Lippstadt, das Deutsche Rote Kreuz, Korbach, das Institut für soziale und kulturelle Arbeit e.V., Nürnberg, die AWO Nordwürttemberg e.V., KV Stuttgart, die AWO, Bezirk Westl. Westfalen, Dortmund, die Erwerbslosenselbsthilfe, AK NEUE ARMUT e.V., Berlin, die Stadt Mainz, die Rechtsfürsorge e.V. Lübeck, der Verein freie Sozialarbeit e.V., Minden, die Schuldnerberatung Aachen e.V., der Kreisauausschuß des Lahn-Dill-Kreises, Wetzlar, die AWO KV Unna e.V., das

Landratsamt Dieburg, Darmstadt, die Jugendhilfe Unterland e.V., Heilbronn, die Stadt Bad Schwartau, die Lebensberatung für Langzeitarbeitslose im Kirchenkreis Düsseldorf e.V., die Arbeitsloseninitiative Trier e.V., der Verein Sozialberatung Ilzertum Lauenburg e.V., Ratzeburg, die AWO, KV Heilbronn, die Zentrale Beratungsstelle für Nichtseßhafte e.V., Würzburg, das Sozialzentrum Wachsacker, Wiesbaden, die Schuldnerhilfe Bielefeld, die Hamburger Schuldnerberatung e.V., die AWO Östl. Westfalen e.V., Bielefeld 1, das Diak. Werk Hanau Stadt und Hanau Land, die Schuldnerhilfe Köln e.V., die Stadt Marburg und die Beratungsstelle e.V., Monheim

Zum Verhältnis Schuldnerberatung und Ganzheitlichkeit

Ein Beitrag von Ulrich Graf

Es wird viel von Ganzheitlichkeit in der Schuldnerberatung gesprochen. Ulf Groth, der zu Anfang der 80er Jahre nicht zuletzt wegen des steigenden Armutspotentials¹ und drückender Arbeitsmarktlage den Schuldner mit seinen drängenden Problemen salonfähig machte und den Sozialarbeiter in ein neues, von komplexen Problemlagen begleitetes Aufgabengebiet einwies, postulierte für die Schuldnerberatung die Auffassungsweise eines "ganzheitlichen Hilfeangebots"³. Mittlerweile hat sich in der Literatur der Schrei nach der Ganzheitlichkeit durchgesetzt. Wie selbstverständlich muß sich auch die Schuldnerberatung in die Begrifflichkeiten der Ganzheitlichkeit einreihen lassen (?!), weil die Sozialarbeit im ganzen einen solchen Schritt in diese Richtung bereits unternommen hat. Vielfach ist der Modebegriff der Ganzheitlichkeit schon so weit erstarrt, daß kaum mehr Diskussionsbedarf besteht.

Ganzheitlichkeit soll zunächst die ganzheitliche Betrachtungsweise meinen, ohne daß irgendwelche Hinweise auf die Arbeitsweise ("das Hilfeangebot") gegeben werden. Ironisch könnte man formulieren: Ebenso wie der Psychotherapeut den psychisch Kranken mit dem "therapeutischen Blick" empfängt, ebenso empfängt der Sozialarbeiter den Klienten mit dem "ganzheitlichen Blick". Ein Beispiel einer solchen Wahrnehmungskraft ist in Stichworten bereits in dieser Fachzeitschrift aus Anlaß einer Anhörung der Landeshauptstadt Hannover veröffentlicht worden: Beispielsweise sind in ganzheitlicher Betrachtung "alle zusammenhängenden Probleme" relevant und zu erfassen; ebenso die "individuellen sozio-ökonomischen Hintergründe" (familiäre Situation, Zahl der Kinder, Beschäftigungsverhältnis, Wohnverhältnisse, Bildungsstand, kultureller Background etc.), die "globale Marktsituation", die "individuelle rechtliche Situation" usw.⁴.

Der Paradevergleich zwischen Rechtsanwalt und Sozialarbeiter läßt sich durch o.g. Beispiel verdeutlichen: Der Rechtsanwalt löst die rechtliche Problematik umfassend, ohne den Klienten nach Klärung (nur) rechtlicher Fragwürdigkeiten nach Hause zu schicken. Ähnliche Zielrichtungen verfolgen die verschiedenen Definitionen der Schuldnerberatung, die sämtlich die Ganzheitlichkeit beanspruchen wollen. Es finden sich stark deckungsgleiche Definitionen von Schuldnerberatung. Hier einige Beispiele:

Der Katholische Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. sieht in der Schuldnerberatung "eine Form der Sozialarbeit, welche unter Berücksichtigung der ökonomischen, juristischen, sozialen, psychi-

sehen und physischen Verfassung dem Klienten Hilfeleistung gibt, um eine wirtschaftliche und soziale Sanierung beim Hilfesuchenden zu erreichen.

Die Schuldnerberatung soll den Klienten darin befähigen, seine wirtschaftlichen Verhältnisse einzuschätzen, seine Ansprüche durchzusetzen und unberechtigte Forderungen abzuwehren. Die Ursachen, die zur Verschuldung geführt haben, müssen, um eine weitere Neuverschuldung auszuschließen, aufgearbeitet werden, wobei Informationsdefizite des Klienten nachgeholt werden müssen"⁵.

Eine fast wortgleiche Definition stellen Dieter Korczak und Gabriela Pfefferkorn in dem vom Bundesministerium in Auftrag gegebenen Forschungsvorhaben vor⁶.

An anderer Stelle in der Literatur proklamieren Ulf Groth und Rolf Schulz-Rackoll ein ganzheitliches Hilfeangebot: "(...) Es geht (...) nicht allein um Beratung, sondern bei der Schuldnerberatung handelt es sich um ein sog. ganzheitliches Hilfeangebot, das sich an insolvente Schuldner wendet und versucht, nachhaltige Hilfestellungen für möglichst alle problematischen Lebensbereiche zu geben."⁷

Karl Joachim Schmelz, Jurist, versteht Schuldnerberatung (...) "in erster Linie als ein Hilfsangebot für hochverschuldete Familien und Einzelpersonen mit dem Ziel, die verschiedenartigen Folgeprobleme von Überschuldung zu beseitigen oder zu mindern. Dazu gehört (...) neben psycho-sozialer Betreuung, persönlicher Beratung, pädagogisch-präventiven Hilfen, Budgetberatung im hauswirtschaftlichen Bereich und finanziellen Hilfestellungen vor allem die Hilfe im rechtlichen Bereich, die Schuldenregulierung".⁸

Die Definitionen sind sehr wortreich und bringen das Bemühen zum Ausdruck, den Klienten möglichst umfassend mit seiner Problematik zu verstehen. Der Konsens besteht darin, den Klienten mit seinen Problemlagen ganzheitlich zu betrachten, um Hilfeangebote sondieren zu können. Doch gerade letzteres, also die Umsetzung der Ganzheitlichkeit (des "ganzheitlichen Blicks") in die Praxis - das was der Berater als Resultat vorausschauender Überlegungen zu tun gedenkt - gereicht zu Schwierigkeiten. Was hilft ganzheitliches Verstehen, was kommt danach?

Solche Fragestellungen wurden mit vielfältigen Konzepten beantwortet. Buschkamp beispielsweise zieht eine Trennlinie zwischen "nur" ganzheitlicher Arbeitsweise und "ganzheitlich-integrativer" Vorgehensweise:

In einem Fall ist der Schuldnerberater Hauptansprechpartner (Sozialmanager) und Verweisungsinstanz zugleich. Im anderen Fall soll der/die Schuldnerberaterin Regulierungshelferin sein und im arbeitsteiligen Sinne in der allgemeinen sozialen Beratung als Spezialistin "integriert" sein⁹. Münder/Höfker unterscheiden zwischen "additiven" (= ganzheitlich-integrativen) Beratungsformen, der Schuldnerberatung mit kaufmännisch-juristischer Vorbelastung und dem sog. Konglomeratsangebot, das sich durch eine mehrschichtige Besetzung einer Beratungsstelle (Kaufmann + Sozialarbeiter + Jurist) ausweist¹⁰. Gleichzeitig werden von den Autoren Verfahrensverläufe in Form von Übersichtsskizzen zur Anleitung ganzheitlichen Handelns den Schuldnerberatern an die Hand gegeben¹⁰ undli.

Die beispielhaft vorgestellten Konzepte sollen je nach Organisationsstruktur unterschiedliche Grade ganzheitlicher Arbeit gewährleisten und werden in unterschiedlicher Weise kritisiert. Allen ist gemeinsam, eine Umsetzung der Ganzheitlichkeit in die Praxis ermöglichen zu wollen. Doch eine zentrale Frage wird sowohl in den Definitionen als auch in den jeweiligen Konzepten regelmäßig nicht gestellt: Wie weit nämlich im Sinne der Ganzheitlichkeit das "Ganze" reichen soll und wie frei der Mitarbeiter in dieser/seiner Vorgehensweise ist - oder anders: Wo die Handlungsebene beginnt und wo sie aufhört?

Wenn diese Frage nicht gestellt wird, kommt der Berater definitorisch über den "ganzheitlichen Blick" nicht hinaus. Es ist dann gut gesprochen, die "globale Marktsituation"⁴ in der ganzheitlichen Arbeit zu berücksichtigen!

Aufgrund der Erfahrungsberichte von Schuldnerberaterinnen drängt sich der Verdacht auf, daß die Beobachtungen gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Entwicklungen und Gegebenheiten (z.B. im Stadtteil) bei der Sanierung einer Schuldenproblematik lediglich Hintergrundwissen bleiben, zu Veränderungen aber keinen Anlaß geben. Letztlich wird nur der Klient verändert (oder angepaßt?) und nicht, um bei obigem Beispiel zu bleiben, die "globale Marktsituation" (etc.). Doch letzteres fordert mithin die ganzheitliche Theorie und Praxis. Die Versuche, die Ganzheitlichkeit in sozialökologisches Handeln und Gemeinwesenarbeit umzusetzen, müssen deshalb näher betrachtet werden. Sie sind diejenigen Konzepte, die eine ganzheitliche Arbeit wirklich zu gewährleisten versuchten.

Analyse der Definitionen von Schuldnerberatung im Lichte der Sozialökologie und Gemeinwesenarbeit:

Die Gemeinwesenarbeit (GWA) kam nach dem Exil deutscher Sozialarbeit in den 60er Jahren aus den Vereinigten Staaten (community organization, commu-

nity development) und Holland (opbouw) als dritte Methode der Sozialarbeit nach Deutschland. Im Unterschied zur sozialen Einzelhilfe und Gruppenarbeit (erste und zweite Methode) weitete sie den professionellen Zielgruppenbezug aus auf Bevölkerungsbereiche wie Stadtteile, Gemeinden, Dörfer. M.G. Ross, ein Hauptvertreter der Gemeinwesentheorie, beschreibt Gemeinwesenarbeit mit folgenden Hauptpunkten:

- a) GWA ist auf ein regionales/kategoriales Gemeinwesen gerichtet;
- b) Probleme werden nicht als nur das Individuum oder eine Gruppe betreffend definiert, erklärt und bearbeitet, sondern, bei Erklärungsmodellen unterschiedlicher Reichweite, aus einem weitergehenden Verursachungszusammenhang heraus;
- c) GWA integriert verschiedene Methoden, nicht nur der Sozialarbeit/Sozialpädagogik wie Einzelfallhilfe, Gruppenarbeit, Therapie, Beratung, sondern auch solche politischen Handelns wie go in, Demonstrationen, Bürgerversammlungen und solche der empirischen Sozialforschung wie action research, self-survey etc.;
- d) GWA arbeitet in aller Regel trägerübergreifend mit dem Ziel der Kooperation und Organisation der lokalen Fachbasis;
- e) GWA arbeitet zielgruppenübergreifend mit dem Ziel der Aktivierung der Eigenkräfte der Wohnbevölkerung¹².

Parallel zur Gemeinwesenarbeit entwickelten sich seit den 20er Jahren in den USA verschiedene sozialökologische Ansätze, die seit den 80er Jahren in Deutschland die Diskussionen in der Sozialarbeit bestimmen¹³ und¹⁴. Grundidee ist der "Oikos" (= Haus; griech.), die "ökonomische Versorgungsgemeinschaft"^b, wie sie sich aus dem Zusammenleben einer mittelalterlichen Gemeinschaft (z.B. einer bäuerlichen Familie mit Verwandten, Inwohnern, Häuslern, im weiteren innerhalb einer Dorfgemeinschaft) ergab. Diese Wirtschaftsgemeinschaft, die sich durch einen hohen Selbstversorgungsgrad auszeichnete, sei es in gegenseitiger Hilfe, Notlagenbewältigung, Hausmedizin, gemeinsames Wirtschaften, Mangel an Aus- und Absonderung, innerfamiliäre Sozialisation der Kinder etc. - diese problemübergreifende Versorgungsgemeinschaft soll aufgegriffen werden, um den Weg zu einem Oikos (zurück) zu weisen, der zwar nicht mehr in seiner früheren Ausprägung Gestalt annimmt, aber immerhin einen Kompromiß zwischen Naturhaftigkeit und Fortschrittsgesellschaft darstellt. Insbesondere Aktions-, Stör-, Konflikt- oder Entwicklungspotentiale der heutigen Zeit (z.B. Solidaritätsstörungen, Kommunikationsstörungen, Isolation, Kooperationsmangel etc.) sollen durch sog. "künstliche Netzwerke" innerhalb eines abgegrenzten Raumes, z.B. eines Stadtteils ausgeglichen werden¹⁶.

Die sozialökologischen Handlungskonzeptualisierungen sind ähnlich weit gesteckt wie in der Gemeinwesenar-

beit, sie beanspruchen jedoch zusätzlich die Dimension der institutionellen Steuerung und ihrer politischen Rahmenbedingungen, was z.B. eine ständige, aktive Mitbestimmung der Stadtteilbewohner zur Folge hätte.

In der Sozialökologie wird der Blick auf das Ganze gerichtet, auf ein "Feld", welches im abstrakten Sinne der Ereignisraum aller materiellen und immateriellen Beziehungen innerhalb eines abgegrenzten Gemeinwesens ist. In solcher ganzheitlichen Betrachtung zählen hierzu beispielsweise

- die Wirtschafts- und Produktionsweise im Stadtteil
- die politischen Verhältnisse
- die natürlichen Handlungs- Hilfe- und Aktionspotentiale
- zwischenmenschliche Beziehungen etc.

Betrachtet man die Schnittmengen von Gemeinwesenarbeit und sozialökologischem Handeln, dann wird der individuelle Verursachungszusammenhang in ein Mengenschema globaler Verursachung eingebunden und eine entsprechende Handlungskonzeptualisierung postuliert. Auf den Bereich der Schuldnerberatung übertragen, erschließt der definierte Handlungsrahmen nicht die Tragweite der sich in den Diskussionen widerspiegelnden Konstitutionsmerkmale der Ganzheitlichkeit. Vielmehr tendieren die Definitionen zur Einzelfallarbeit:

Der Katholische Caritasverband e.V. berücksichtigt zwar "ökonomische, juristische, soziale, psychische und physische" Aspekte bei der Klientenarbeit, läßt es aber satztechnisch unklar, ob es sich um die "Verfassung" eines Gemeinwesens oder der eines Staates oder um die des Klienten handelt (s. Definition oben). Letzterer Interpretation ist zuzustimmen. Insbesondere ist eine solche Auslegung am Folgesatz (der Definition) festzumachen, wonach der Klient "darin befähigt werden" soll, etwas zu tun. Nicht definiert wird, worin die Schuldnerberatung den Politiker befähigen will oder das Gemeinwesen im Hinblick auf die Dimension der institutionellen Steuerung und ihrer politischen Rahmenbedingungen in seiner Vernetzung mit Banken, Versicherungen und Kaufleuten. Aus der Nichtbeachtung der genannten Faktoren ist zu schließen, daß entweder kein Handlungsbedarf besteht oder der Status quo akzeptiert werden soll. Letztlich bleibt der Klient, der "Ursachen aufzuarbeiten" hat und "Informationsdefizite nachholen" muß, im Mittelpunkt der angestrebten Veränderungen.

Ulf Groth und Rolf Schulz-Rackoll sprechen von einer "eigenständigen, spezialisierten sozialen Hilfestellung", die sich als "integrierter Bestandteil der verschiedenen Beratungsdienste versteht". Beide Autoren stellen zwar schlagwortartig auf ein "ganzheitliches Hilfeangebot" ab, konkretisieren aber nicht dessen Handlungsrahmen. Lediglich der pädagogisch-präventive Bereich und die

Integration in das Netz der sozialen Beratungsdienste wird erwähnt.

Ganzheitliche Arbeit in der derzeitigen Praxis:

Greift man die Ganzheitlichkeit mit ihrem o.g. sozialhistorischen Hintergrund auf, dann bedeutet Ganzheitlichkeit nicht nur eine Betrachtungsweise, die das psycho-soziale Charisma des Klienten mit seiner ökonomischen, juristischen, sozialen, psychischen und physischen Verfassung respektiert; soll Ganzheitlichkeit auch nicht nur die Zusammenarbeit von Behörden, Trägern sozialer Einrichtungen und Initiativen untereinander sein, sondern Öffentlichkeitsarbeit, Ausbildung von sozialökologischen Helferstrukturen, sozialräumlicher Gesamtplanung, Solidarisierung betroffener Gruppen, politische Arbeit, empirische Sozialforschung, zielgruppenübergreifende Arbeit, Einbindung von Banken, Versicherungen, Unternehmen, Behörden, die Sichtweise der "Solidarität und Produktivität sozialer Aktion in Relation zu den ökologischen Sozialräumlichkeiten und sozialkulturellen Rahmenbedingungen der betroffenen Lebensfelder"¹⁷, dann lassen die genannten Definitionen der Schuldnerberatung nur den Rückschluß auf Einzelfallarbeit und allenfalls Gruppenarbeit zu.

Dieser Auffassung schließen sich z.B. Elizabeth Buschmann-Babcra und Stefan Stiel in ihrem Beitrag zur Schuldnerberatung an: "Schuldnerberatung, und das scheint weitgehender Konsens innerhalb der derzeitigen Praxis überhaupt zu sein, ist Einzelfallhilfe"¹⁸. In gleicher Weise konstatiert Theo Wolsing: "Schuldnerberatung konzentriert sich weitgehend auf die Einzelfallhilfe"¹⁹.

Zu beachten ist allerdings, daß die Zielintentionen der Praxis doch über den definierten Handlungsrahmen hinausgehen, aber oft nicht verwirklicht sind. Die angestrebte Divergenz von Definition und praktischem Handeln durch "alternative Ideen seitens der Schuldnerberater (...) scheitert (...) oftmals an Zeitmangel"¹⁸.

Aber nicht nur die Zeit drängt und drückt. Eine umfassende ganzheitliche Arbeit beinhaltet auch vielfältigste politische Handlungsaspekte, die allerdings von verschiedenen Trägern beargwöhnt werden, was konkret bedeutet, daß Handlungsmotivationen der Mitarbeiter, weil zu gefährlich ("nicht ohne vorherige Absprache!"), auf höherer Trägerebene verzähflüssigt, bis zur Unkenntlichkeit entstellt und schließlich verworfen werden. Dies fängt bei bestimmten Verbänden schon bei den geringsten Wesensäußerungen der Mitarbeiter an, wobei die Daumenschrauben je nach Haushaltsdefizit unterschiedlich streng angezogen werden.

Aber nicht nur interne Querelen behindern die ganzheitliche Arbeit. Z.B. extern in Kursform angebotene

(präventive) Veranstaltungsreihen werden von den Klienten der Schuldnerberatung "kaum angenommen"¹⁸. Meist sitzen unterweisungswillige Schuldnerberater an Seminarabenden zu Themenbereichen wie "wirtschaftliches Haushalten, Verbraucherberatung oder Kreditaufnahme", so ein mündlicher Erfahrungsbericht einer Schuldnerberaterin, vor leeren Stühlen. Um solches das nächste Mal zu vermeiden, muß dann eine Tombola her, wobei sich nur noch die Frage stellt, ob die Leute wegen des Geldes oder wegen der Verbraucheraufklärung etc. vorbeigekommen sind. Andere Erfahrungsberichte machen deutlich, daß zwar mit verschiedenen Stellen zusammengearbeitet wird (Sucht-, Ehe-, Familienberatung, Sozialämter, Arbeitsämter, Bewährungshilfe und Justiz), aber kein konstruktiver, langfristig geplanter Verbund entsteht, der Gemeinsamkeit bei der Bewältigung einer Problematik erkennen läßt, schon gar nicht bei der Gläubigerschaft, die zu einer Schuldnerberatungsstelle naturgemäß eine gegensätzliche Position bezieht. Innerhalb der Träger, Einrichtungen und Initiativen haben sich zwar Arbeitsgemeinschaften gebildet und es gibt die (dem Leserkreis vertraute) *Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung*. In der Literatur gibt es aber zu diesen Gemeinschaften und Arbeitskreisen und insbesondere zur BAG-SB kritische Auffassungen, die Einblick in die derzeitige Kooperationspraxis der Träger gewähren. Einige (Schuldner-)Berater, so berichtet z.B. Elizabeth Buschmann-Babera seien der Meinung, daß die Einrichtung einer BAG verfrüht sei, da es an der notwendigen Basis fehle. Die Autorin verweist auf die Tatsache, daß es "zwischen den Beratungsstellen trägerabhängig regelrechte Grabenkämpfe gibt"¹⁸. Mündliche Erfahrungsberichte von Schuldnerberatern bestätigen diese Tatsache. Insbesondere die Träger der freien Wohlfahrtspflege intrigieren in starker Konkurrenz um Einfluß und Mittel gegeneinander und gehen in dieser "Arbeit" auf.

Ganzheitlichkeit im Sinne von Zusammenarbeit, Gemeinwesenorientierung, Interessenvertretung unter Einfluß der Betroffenen sowie sozialökologische Handlungsmotivation ist also nach den genannten Beiträgen und Erfahrungsberichten nicht gegeben. Die Schuldnerberatung ist weit von einer ganzheitlichen Arbeit entfernt.

Abschließend soll angemerkt werden, daß hier nicht die Schuldnerberatung mit den jeweiligen, derzeit bestehenden Arbeitsformen kritisiert werden sollte; vielmehr sollte darauf hingewiesen werden, daß sich Schuldnerberatung lediglich in lebenspraktischer Beratung, in psychosozialer Hilfestellung pädagogisch-präventiven Maßnahmen erschöpft...und der in der Ganzheitlichkeit aufgehende, netzwerkende Sozialarbeiter vielleicht eine Utopie ist.

Anmerkungen

- 9 vgl. Statistisches Bundesamt S. 1963-1982 ff.
- 9 vgl. Schaubild, in: Lothar Neumann/Klaus Schaper: Die Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland, 2. überarb. Aufl., S. 65, Frankfurt/Main; New York 1983
- 3 Ulf Groth/Rolf Schulz-Rackoll: Arbeits- und Lernmaterialien zur Schuldnerberatung, Teil A, S. 10; Hrsg.: Stiftung Verbraucherinstitut Berlin
- 4 BAG-SB Informationen, Fachzeitschrift für Schuldnerberatung, Heft 3/90, S. 60
- 5 Katholischer Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. (Hrsg.): Schuldnerberatung. Konzept und Arbeitshilfe zur Schuldnerberatung, München, S. 3
- 6 Dieter Korczak/Gabriela Pfefferkorn, GP Forschungsgruppe, München, Forschungsvorhaben zur Überschuldungssituation und Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland (im Auftrag des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und des Bundesministers der Justiz) 1990, (Auszug), S. II
- 7 s. 3), Teil A, Lehrbrief A, S. 9
- 8 Karl-Joachim Schmelz, Der Verbrauchercredit, NJW-Schriftenreihe, München 1989, S. 9
- 9 Heinrich W. Buschkamp, Das Arbeitsfeld Schuldnerberatung, in: Claus Reis/Benedikt F. Siebenhaar, Soziale Arbeit und Schuldnerberatung (Rahmenbedingungen, Rechtsprobleme, Ansätze), Dt. Verein für öffentliche und private Fürsorge (hrsg.), Arbeitshilfen, I left 39, Frankfurt/Main 1989, S. 190 ff.
- 10 Johannes Münder/Guntram Höfker (Hrsg.), Schuldnerberatung - (eine Aufgabe der Sozialarbeit), Münster 1987, S. 34 ff.
- 11 s. 5), S. 6
- 12 M.G. Ross, Gemeinwesenarbeit (Theorie, Praxis, Prinzipien), (Zusammenfassung), Freiburg 1971, S. 58 ff.
- 13 Rolf Rainer Wendt, Ökologie und soziale Arbeit, Stuttgart 1982, S. 92 ff.
- 14 Rolf Rainer Wendt, Zum Stand der ökologischen Diskussion in der Sozialarbeit, in: Claus Mühlfeld/ Hubert. Oppl et al. (Hrsg.), Brennpunkte sozialer Arbeit, Frankfurt/Main 1986, S. 92 ff.
- 15 s. 13), S. 15
- 16 Eckart Pankoke, Ökologische Intervention und soziale Aktion (Zur "Feldorientierung" aktiver Sozialpol.), in: Claus Mühlfeld/Hupert Oppl et al. (hrsg.), Brennpunkte sozialer Arbeit, Frankfurt/Main 1986, S. 11 ff.
- 17 s. 16), S. 9
- 18 Elizabeth Buschmann-Babera/Stefan Stiel, Schuldnerberatung: Wie sieht die derzeitige Praxis aus?, in: Claus Reis/Benedikt F. Siebenhaar, Soziale Arbeit und Schuldnerberatung (Rahmenbedingungen, Rechtsprobleme, Ansätze), Dt. Verein für öffentliche und private Fürsorge (hrsg.), Arbeitshilfen, Heft 39, Frankfurt/Main 1989, S. 224
- 19 Theo Wolsing, in: Claus Reis/Benedikt F. Siebenhaar, s. 18), S. 203 ff.

Konzeption der Schuldnerberatung der Solidarischen Hilfe e.V.

von Dorothee Fetzner, Florian Frerks, Rudolf Oeder, Herbert Wiedermann
Solidarische Hilfe e.V., Bremen

I. Problembeschreibung

Immer mehr Menschen geraten in finanzielle Not und fragen um Beratung nach. Ein Grund: Größere Konsumbedürfnisse werden zunehmend durch Kredite und Ratenzahlungen finanziert. Knapp die Hälfte der bundesdeutschen Haushalte waren 1989 mit durchschnittlich 14.589 DM verschuldet. Nahezu jeder nimmt den Dispositionskredit auf das Girokonto in Anspruch. Diese Art der Verschuldung ist mittlerweile gesellschaftlich akzeptiert. Der Handel wirbt aggressiv mit Teil- und Abzahlungsgeschäften, die Kreditinstitute senken die Schwelle für die Aufnahme von Krediten. Frauen sind durch Scheidung und ungeschützte Arbeitsverhältnisse in besonderer Weise der Gefahr der Überschuldung ausgesetzt; vor allem alleinerziehende Frauen sind davon betroffen. Jugendliche versuchen häufig die Schere zwischen gesellschaftlichen Konsumzwängen und Rollenerwartungen einerseits und den geringen finanziellen Handlungsspielraum andererseits durch Verschuldung zu verringern.

Solange die vereinbarten Ratenzahlungen eingehalten werden können, stellt die Verschuldung für die Betroffenen kein großes Problem dar. Für die Gläubiger ist es ein einträgliches Geschäft, von dem ganze Wirtschaftszweige existieren.

Allerdings geraten Rückzahlungsvereinbarungen immer dann in Gefahr nicht eingehalten werden zu können, wenn es zu drastischen Einkommenseinbußen im Haushalt kommt. Reicht das verfügbare Einkommen nicht mehr aus, die Zahlungsverpflichtungen und Lebenshaltungskosten sicherzustellen, dann liegt Überschuldung vor. Die häufigsten Ursachen für die Überschuldung sind Arbeitslosigkeit und Ehescheidungen, gerade in Verbindung mit zu leistenden Unterhaltszahlungen.

Überschuldung ist ein Problem der Neuen Armut. Zwischen Arbeitslosigkeit, Sozialhilfebezug und Überschuldung besteht ein eindeutiger Zusammenhang. Damit steht fest: Überschuldung wird sich als soziales Problem dauerhaft und mit zunehmender Intensität in der Gesellschaft etablieren. Überschuldung wird im Gegensatz zu der oben beschriebenen Verschuldung gesellschaftlich nicht akzeptiert und weitgehend tabuisiert.

Im Land Bremen gibt es pro Jahr zehntausende Mahnverfahren. Der Senator für Jugend und Soziales rechnet für die Schuldenberatung mit 5.000 bis 7.000 Klienten. Das Land Bremen ist das einzige Bundesland, in dem sich noch keine allgemein zugängliche Schuldnerbera-

tung dauerhaft institutionalisiert hat. Zugleich werden die staatlichen sozialen Dienstleistungen und die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege täglich mit den sozialen Auswirkungen der Überschuldung konfrontiert.

Im Rahmen unserer allgemeinen Sozialberatung für einkommensarme Bremer Bürger begann die Solidarische Hilfe e.V. 1987 mit der Schuldnerberatung. Kleinere Schuldenangelegenheiten und Mietschulden werden durch die allgemeine Sozialberatung der Solidarischen Hilfe e.V. bearbeitet. Grenzen wurden schnell deutlich, wenn es sich um professionelle Gläubiger - bestimmte Banken, Inkassobüros, Anwälte - handelt, wenn Vollstreckungstitel vorliegen, oder Kreditverträge überprüft werden müssen. Eine intensive Beratung und längerfristige Betreuung erweist sich als absolut notwendig, um die Betroffenen bei der Bewältigung dieser schwierigen Situation so weit zu unterstützen, daß sie für sich wieder eine Perspektive sehen und wieder selbstverantwortlich handeln können.

Deshalb hat die Solidarische Hilfe e.V. seit 1988 ein eigenes Schuldnerberatungsprojekt entwickelt, das auf Stadtteilebene arbeitet, und spezielle SchuldnerberaterInnen eingesetzt.

2. Konzeption

2.1 Ziel der Schuldnerberatung der Solidarischen Hilfe e.V.

Die Schuldnerberatung der Solidarischen Hilfe e.V. hat das Ziel, überschuldete, in Not geratene Personen und ihre Familienangehörigen vor dem sozialen Abstieg zu bewahren, den Überschuldungskreislauf zu unterbrechen, positive Perspektiven und gesellschaftliche Teilhabe zu eröffnen und sie nach Möglichkeit wieder in Arbeit und damit in die Gesellschaft zu integrieren.

2.2 Grundsätze der Solidarischen Hilfe e.V. in der Schuldnerberatung

2.2.1 Hilfe zur Selbsthilfe

Die Schuldnerberatung in der Solidarischen Hilfe soll die Selbsthilfefähigkeit des einzelnen Schuldners wecken. Wir verstehen unsere Tätigkeit nicht als umfassende Dienstleistung, sondern als Unterstützung der

Bemühungen des Schuldners, seine finanziellen und sozialen Angelegenheiten wieder selbst regeln zu können. Da gerade diese Angelegenheiten in unserer Gesellschaft kompliziert organisiert sind und von Außenstehenden kaum durchschaut werden können, erstreckt sich unser Hilfsangebot auch auf die Führung des Schriftverkehrs und ähnliche Bereiche. Nach unserer Überzeugung kann eine Entschuldung nur durch eigenes Handeln und eigene Anstrengungen dauerhaft sein.

2.2.2 Ganzheitlicher Ansatz

In der bundesweit geführten Diskussion über die Inhalte und Organisation der Schuldnerberatung hat sich mittlerweile der ganzheitliche Ansatz durchgesetzt. Auch wir machen die Erfahrung, daß neben dem finanziellen Problem eines Schuldners häufig auch psychosoziale Probleme bestehen. Beide Problembereiche sind häufig eng miteinander verwoben. Eine Hilfe zur Selbsthilfe kann somit nicht ein Problem ausgrenzen. Unser Hilfsangebot bezieht neben der finanziell-rechtlichen Seite auch die psychosoziale Komponente mit ein.

2.2.3 Dezentral-regionalisierter Ansatz

Von der Annahme ausgehend, daß das Thema Überschuldung gesellschaftlich tabuisiert ist, muß der Schritt, eine Schuldnerberatungsstelle aufzusuchen, für die Betroffenen eine große Überwindung darstellen. Wir versuchen daher, die bestehende Hemmschwelle so gering wie möglich zu halten. Schuldnerberatung erfolgt überwiegend in unseren Beratungsläden in Walle, Hemelingen und Bremen-Nord. Im Herbst 1990 wollen wir ein Schuldnerberatungsangebot im Bremerhaven eröffnen. Zusätzlich streben wir an, die Schuldnerberatung auch zum Bestandteil unserer Stadtteilarbeit zu machen. Die Solidarische Hilfe e.V. verfügt über funktionierende, in den Stadtteilen recht gut verankerte Beratungsläden und Selbsthilfegruppen. Innerhalb dieser Gruppen und in den offenen Stadtteilberatungen kann deshalb auch Schuldnerberatung thematisiert werden. Auf diese Weise wird ein Grundwissen zu rechtlichen Problemen verbreitet, das z.Z. nur Eingeweihten bekannt ist. Wir halten diese Verbreitung für besonders wichtig, weil gesetzliche Regelungen (Fristen, Verjährung, Widersprüche) uninformierte Schuldner schnell in eine ausweglose Lage manövrieren können. Angestrebt wird eine enge Kooperation zwischen den spezialisierten Schuldnerberatern und den ehrenamtlichen Laienhelfern in den Stadtteilen. Letztere haben in der Regel einen besseren Zugang zu den Betroffenen und können unsere Inhalte direkt vermitteln. Regelmäßige Fortbildung muß dafür gewährleistet sein.

2.3 Aufgaben der Solidarischen Hilfe in der Schuldnerberatung

Die Schuldnerberatung der Solidarischen Hilfe e.V. hat folgende Aufgaben:

- *Finanziell-rechtliche Beratung*
 - o Abbau der Hemmungen bei den Schuldnern, ihre Schulden zu offenbaren;
 - o Feststellung der Überschuldungssituation in allen Einzelheiten;
 - o Überprüfung der gegenüber einem Schuldner geltend gemachten Forderungen sowie Prüfung von Kreditverträgen;
 - o Verhandlungen mit Gläubigern über Schuldnachlässe;
 - o Beratung des Schuldners in der Sicherung der materiellen Lebensgrundlage, insbesondere Realisierung der Ansprüche auf staatliche Transferleistungen (Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe, Wohngeld, Kindergeldzuschlag).

Bei überschuldeten Personen, die in der Lage sind, einen Teil ihres Einkommens zur Entschuldung einzusetzen, verfolgen wir das Ziel, eine Schuldenregulierung einzuleiten. In diesem Fall wird ein Zahlungsplan erstellt, der sämtliche Gläubiger berücksichtigt. Dieser Plan bildet die Grundlage für die Verhandlungen mit den Gläubigern. So wird erreicht, daß der Schuldner sämtliche Schulden abzahlt. Dies ist in aller Regel ein langfristiger Prozeß, der von uns begleitet wird. In anderen Fällen wird es primär darum gehen, für die Schuldner konkrete, einhaltbare Zahlungsvereinbarungen zu treffen. Hier sollen Kosten und Zinsen sich auf vertretbarem Niveau halten und Vollstreckungsmaßnahmen verhindert werden. Betroffen sind oft Personen mit hohen Schulden und geringem Einkommen und solche, die nach längerer Arbeitslosigkeit nun eine neue Stelle antreten und eine Lohnpfändung befürchten. Mehr als andere Schuldenberatungsstellen werden wir mit Menschen konfrontiert, für die eine Schuldenregulierung und auch sinnvolle Ratenzahlungsvereinbarungen weitgehend unrealistisch sind. Personen, die bereits über Jahre Sozialhilfe beziehen und auch weiterhin beziehen werden, die aufgrund ihres Alters oder fehlender Qualifikation keine Aussicht auf eine Einkommensverbesserung haben, sollten ihr karges Einkommen nicht noch weiter einschränken, nur um Schulden zu zahlen, die aller Voraussicht nach nie beglichen werden. 1-lier erscheint es uns wichtig, die Betroffenen darauf vorzubereiten, daß sie ihr Leben an der Pfändungsfreigrenze einrichten müssen.

- *Lebenspraktische Beratung*
 - o Anleitung zu wirtschaftlichem Verhalten sowie Haushalts- und Budgetberatung.

Durch eine intensive Haushaltsberatung werden oft existentielle Bedürfnisse gesichert und die wirtschaftlichen Grundlagen zum Schuldenabbau geschaffen. Ein dauerhafter Sanierungserfolg hängt wesentlich davon ab, ob die Betroffenen befähigt werden, selbständig und verantwortungsbewußt mit ihren wirtschaftlichen Verpflichtungen und Gestaltungsmöglichkeiten umzugehen. Viele Schuldner haben oft keinen Überblick über ihre Aus- und Einnahmesituation. Die Haushaltsberatung hat mit der Aufstellung des monatlichen Haushaltsplans und der vorausschauenden Jahresplanung eine wichtige orientierende Funktion für den Schuldner und seine Angehörigen.

- *Psychosoziale Hilfen*

- o Beratung in schuldenbedingten sozialen Folgeproblemen, u.a. in den Bereichen Ehe, Familie, Sucht und Kriminalität.

Schuldenprobleme sind in der Regel verbunden mit psychosozialen Problemlagen, die sich ergeben aus Arbeitslosigkeit, Unfall/Krankheit, Scheidung und Schwangerschaft.

Demzufolge ergibt/bezieht sich der Beratungsbedarf nicht nur aus/auf Schulden. Beispiel: Überschuldete Personen kommen in die Beratungsstelle wegen Ärgers mit Sozialamt, Arbeitsamt, Stromschulden, Ehe-Familien-Partnerproblemen. Hier ist die Solidarische Hilfe e.V. tätig i.S. §§ 8,6 BSHG i.V.m. §§ 14,15 SGB-AT und leistet persönliche Hilfe zur Überwindung von Notsituationen.

Schuldnerberatung in der Sozialarbeit unterscheidet sich grundsätzlich von den Beratungsangeboten der Verbraucherzentrale und der Anwälte durch

- umfassende psychosoziale Beratung und persönlichkeitsstabilisierende Maßnahmen,
- Prävention und langfristige Motivierung,
- die Anwendung des Spektrums sozialarbeiterischer Methoden Einzelfallhilfe, in der mittelfristigen Zielsetzung auch: Gruppenarbeit, Gemeinwesenarbeit.

Präventiver - pädagogischer Bereich

Aufklärung (Seminare bei Trägern der Fort- und Weiterbildung, aufsuchende Informationsarbeit in Schulen, Trägern von berufsvorbereitenden Maßnahmen, sozialen Diensten und Einrichtungen u.ä.)

- Information und Weiterbildung von Multiplikatoren
- Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere über Verschuldungskreisläufe, Abbau von Vorurteilen und Diskriminierungen der Schuldner in Bevölkerung, sozialen Diensten und Politik.
- o Aufklärung über verhaltensändernde Maßnahmen bei den Schuldnern mit dem Ziel, eine erneute Überschuldung zu verhindern.

Dies gilt insbesondere für Menschen, die von Neuverschuldung bedroht sind, aber auch für Schuldner, die nach der Entschuldung oder sogar noch während der

Bemühungen um Regulierung sich wieder verschulden. Dies ist sicherlich einer der schwierigsten Fälle der Schuldnerberatung, da oft auch ein in langen Jahren erworbenes Werte- und Normensystem in Bezug auf das Konsumverhalten angegangen werden muß. Aber gerade hier wird unser Ansatz der Hilfe zur Selbsthilfe vermutlich erfolgversprechender greifen als bei reinen Dienstleistungsangeboten.

- o Eine Schuldnerberatung wäre unvollkommen, würde sie nicht auf die Beseitigung der den Schuldner benachteiligenden politischen und gesellschaftlichen Ursachen drängen. Insbesondere unterstützen wir folgende Forderungen:

- Änderung des § 367 BGB, der die Anrechnung der Zahlungen auf eine Schuldsumme zunächst auf die Kosten und Zinsen und erst dann auf die Hauptforderung vorsieht. Dies bedeutet in vielen Fällen, daß sich die Schuldsumme trotz regelmäßiger Zahlungen erhöht.

Die gesetzliche Einführung eines individuellen Konkurses, der es total überschuldeten Personen ermöglicht, einen Neuanfang bei Null zu wagen. Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen.

Weiterhin gilt es, das z.Z. vorhandene Interesse der Medien am Thema Verschuldung zu nutzen. Hierdurch können wir

- a) Prävention leisten,
- b) Schuldner motivieren, ihre Situation anzugehen und eine Schuldnerberatungsstelle aufzusuchen,
- c) politische Forderungen öffentlich machen und
- d) möglicherweise durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit Gläubigerverhalten verändern.

2.4 Institutionelle Zielsetzungen

Wir streben an, daß unser Angebot bei den Betroffenen bekannt und genutzt wird. Wir wollen unser Selbstverständnis so verbreitern, daß eine Vertrauensbeziehung zwischen Berater und Schuldner möglich wird. Wir verstehen uns nicht als verlängerter Arm der Gläubiger und wollen dies auch vermitteln. Gleichzeitig streben wir auch Akzeptanz bei den Gläubigern an. In unserer Arbeit werden wir ständig wieder mit denselben Banken, Inkasso-Büros und Anwälten konfrontiert. Die Arbeit wird leichter und erfolgreicher, wenn wir diesen Gläubigern als kompetenter und zuverlässiger Verhandlungspartner gegenüber treten können.

2.5 Ablauf einer Schuldnerberatung

2.5.1 Betroffenenstruktur

Von Überschuldung sind nach unseren Erfahrungen folgende Personengruppen besonders betroffen:

- Erwerbslose und ihre Familienangehörigen, die infolge der durch Arbeitslosigkeit verursachten Einkommensminderung die eingegangenen Verpflichtungen nicht mehr erfüllen können;
- alleinerziehende Frauen, die nach einer Scheidung mit Schuldverpflichtungen aus ihrer Ehe belastet sind;
- Frauen in ungesicherten Arbeitsverhältnissen;
- unqualifizierte Arbeiter.

Wir beobachten in unserer Beratungspraxis eine Vielfalt unterschiedlicher Schuldenproblematiken:

- Sozialhilfeempfängerinnen mit sehr alten Schulden;
- Schuldner, die eine Einkommensverbesserung erwarten und nun ihre Schulden angehen wollen;
- Personen, die die vereinbarten Zahlungsweisen nicht länger einhalten können;
- Personen, die lediglich eine kurze Auskunft einholen wollen, z.B. Höhe des Pfändungsfreibetrags;
- Schuldner mit Verpflichtungen bei nur einem oder wenigen Gläubigern;
- Schuldner mit Verpflichtungen bei etlichen Gläubigern ohne Überblick über die Gesamtsituation.

2.5.2 Zugänge

Neben Ratsuchenden, denen unser Angebot bekannt war, stellt sich häufig auch eine Schuldenproblematik im Rahmen einer Sozialhilfeberatung heraus. In diesen Fällen wird ein individueller Gesprächstermin vereinbart. Daneben werden Schuldner von anderen Organisationen (Wohlfahrtsverbände, Amt für soziale Dienste, Werkstatt Bremen, Träger der Aus- und Weiterbildung) an uns verwiesen, damit von hier aus die Schuldenregulierung betrieben werden kann. Zum Teil kommen auch Personen zu uns, die bereits von Sozialarbeitern und Psychologen betreut werden, die sich aber aufgrund mangelnder Kompetenz nicht in der Lage sehen, den Schulden"komplex" anzugehen. In solchen Fällen streben wir die Zusammenarbeit an und übernehmen den finanziell-rechtlichen Bereich.

2.5.3 Eine Schuldnerberatung in unserem Sinn hat folgenden Ablauf:

- a) Erstgespräch: Ziele des Gesprächs sind in der Regel die Einleitung von Maßnahmen zur Existenzsicherung und ggf. zur Sicherung des Arbeitsplatzes sowie die Erklärung unserer Arbeitsweise und der Bedingungen, die wir an die Beratung und an den Schuldner stellen;
- b) zweiter Termin mit Sichtung der Unterlagen, Erläuterung des Sachverhalts und ersten Absprachen über das Vorgehen;
- c) Büroarbeit, erster Gläubigerkontakt;
- d) evtl. dritter Termin zur Klärung der Zahlungsbereitschaft;

- e) vierter Termin nach Erhalt der Antworten der Gläubiger mit Erarbeitung eines Zahlungsplans;
- f) entsprechende Verhandlungen mit den Gläubigern;
- g) Kontrolle der Zahlungen und laufende soziale Betreuung

2.5.4 Kooperation mit anderen Institutionen

Zur Effektivierung der Tätigkeit und zur Vereinheitlichung des Vorgehens wird eine enge Kooperation mit anderen in diesem Bereich tätigen Institutionen angestrebt. Insbesondere sind in diesem Zusammenhang zu nennen: Verbraucherzentrale, Anwaltskammer, Arbeitskreis Schuldnerberatung der freien Wohlfahrtsverbände, andere Schuldnerberatungsstellen, andere Arbeitslosen- und Selbsthilfegruppen, Amt für soziale Dienst.

3. Vorstellungen der Solidarischen Hilfe e.V. für eine Schuldnerberatung im Land Bremen

3.1 Ziel

Ziel der Schuldnerberatung als individuelle Hilfe ist es, den Überschuldungskreislauf der Ratsuchenden zu durchbrechen, ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen, positive Perspektiven zu eröffnen und

- gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

Das Schuldnerberatungsangebot soll flächendeckend und gemeindenah angeboten werden und den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Schuldner entsprechen.

Schuldnerberatung in diesem Sinne ist in erster Linie Sozialarbeit.

In dem durch Dauerarbeitslosigkeit und Armut geprägten Land Bremen hilft Schuldnerberatung als integraler Bestandteil von Sozialarbeit die materielle Existenz und ein Überleben in Armut zu sichern und positive Perspektiven zu erarbeiten.

3.2 Organisatorisch-institutionelle Kriterien zum Aufbau einer Schuldnerberatung

Wir messen die verschiedenen Vorstellungen zum Aufbau einer Schuldnerberatung in Bremen an folgenden Kriterien:

Unabhängigkeit: Die Schuldnerberatung in Bremen muß unabhängig von Gläubigern entwickelt werden. Die Schuldnerberatung muß auch unabhängig von staatlichen sozialen Diensten arbeiten können. Viele Schuldner haben bereits Erfahrungen mit der repressiven Funktion sozialer Dienste gesammelt. Die Anbindung der Schuldnerberatung an staatliche soziale

Dienste (Sozialämter) scheitert, weil das notwendige Vertrauensverhältnis nicht hergestellt werden kann. Die Schuldnerberatung ist ein originäres Feld der freien Wohlfahrtspflege und der Arbeitslosen- und Sozialhilfe und anderer Selbsthilfegruppen.

Betroffenennähe: Der Abbau der Schulden ist zunächst Angelegenheit der Schuldner. Wenn die Schuldner dazu nicht in der Lage sind, sollen sich zunächst betroffene Gruppen und Institutionen um die Bewältigung der Schulden kümmern. Der Schuldner soll möglichst umfangreich an der Gestaltung des Regulierungsverfahrens beteiligt werden.

Überschaubarkeit: Für die Organisationsform der Schuldnerberatung folgt daraus, daß das Beratungsangebot stadtteilnah im räumlich-gegenständlichen Erfahrungsbereich der Betroffenen angesiedelt sein muß.

Einflußnalune: Der Grundgedanke "Hilfe zur Selbsthilfe" verbietet es, für andere verwaltend tätig zu sein. Die Schuldner sind zu befähigen, ihre Schulden und sozialen Probleme selbst zu bewältigen. Möglichkeiten zur Selbstaktivität, Gestaltung des Entschuldungsprozesses, sind zu geben.

Toleranz: Unterschiedliche Schuldner erfordern unterschiedliche Entschuldungsangebote in mindestens zweifacher Hinsicht: Erstens soll nicht jeder Schuldner "sozialpädagogisiert" werden. Wenn der Schuldner nur eine Regulierung wünscht, dann soll er nur diese erhalten. Die Beraterinnen sollen aber in allen Phasen des Regulierungsverfahrens "angebots offen" sein, d.h. die Bereitschaft signalisieren, auch über psychosoziale Problemlagen zu reden. Zweitens haben Schuldner manchmal eine inhaltliche Nähe zu einer Gruppe oder Institution und wollen sich dort beraten lassen. So läßt sich ein langjähriges Gewerkschaftsmitglied am liebsten von der Gewerkschaft oder einer Arbeitnehmerkammer, ein Christ lieber von einem konfessionellen Wohlfahrtsverband, ein Sozialhilfeempfänger oder Arbeitsloser lieber von der Solidarischen Hilfe e.V. beraten. Ein inhaltlich pluralistisches, aber vernetztes Entschuldungsangebot soll angestrebt werden.

Professionalität: Die Beratung von Schuldnern erfordert eine inhaltliche, soziale und institutionelle Kompetenz bei den Beraterinnen. Unabdingbar ist die Schaffung von langfristig abgesicherten Stellen in zentralen und dezentralen Entschuldungsangeboten, die staatlich zu finanzieren sind.

3.3 Förderung und Stabilisierung von dezentralen Schuldnerberatungsangeboten

Aufgaben der dezentralen Schuldnerberatungsstellen:
- Entschuldungshilfen nach dem Dienstleistungsmo-

dell in Anlehnung an Punkt 2.3 der Konzeption.

Die dezentralen Schuldnerberatungsstellen können wohngebietsbezogen oder zielgruppenbezogen organisiert sein.

In Bremerhaven und Bremen-Nord ist wenigstens ein Angebot sicherzustellen.

Beispiele:

Wohngebietsbezogen: Schuldnerberatungsstelle der Solidarischen Hilfe e.V. in Hemelingen oder Bremen-Nord.

Zielgruppenbezogen: Besondere Schuldnerberatungsangebote für Drogenabhängige, Straffällige, Verbraucher, Frauen,...

Für die dezentralen Entschuldungsangebote sind ausreichend Personal- und Sachmittel aus Haushaltsmitteln zur Verfügung zu stellen.

3.4 Aufbau einer zentralen Koordinierungsstelle zur Schuldnerberatung mit Entschuldungsfonds.

Zur Vernetzung und Förderung der dezentralen Entschuldungsangebote bedarf es einer zentralen Koordinierungsstelle zur Schuldnerberatung. Eine Erhöhung der Effektivität der Entschuldungsangebote soll erreicht werden durch die Schaffung eines zentralen Entschuldungsfonds, der bei der Koordinierungsstelle angebunden wird.

Aufgaben der zentralen Schuldnerberatungs- und Koordinierungsstelle:

- a) Durchführung der Entschuldung, wenn die Unterstützung des/der Ratsuchenden durch eine dezentrale Beratungsstelle selbst nicht wahrgenommen wird. Der Fall tritt dann ein, wenn im Stadtteil kein Entschuldungsangebot besteht oder von dem Ratsuchenden aus unterschiedlichen Gründen nicht aufgesucht werden will;
- b) Durchführung der Gesamtanierung durch Fonds-Modell, Umschuldung, Bürgschaft;
- c) Durchführung eines regelmäßigen Erfahrungsaustausches mit den dezentralen Schuldnerberatungsstellen;
- d) Organisation der Fortbildung der Beraterinnen auf Landesebene;
- e) Organisation der Prävention in Kooperation mit den Trägern der Fort- und Weiterbildung;
- f) Zentrale Öffentlichkeitsarbeit;
- g) Kooperationspartner für senatorische Dienststellen und Landespolitik bei politischen Initiativen, die das Problem Verschuldung betreffen (Bundsratsinitiativen, Gesetzesinitiativen);
- h) Bereitstellung einer Datenbank und/oder Spezial-

stenwissen, insbesondere zu den Problemen: Kreditüberprüfung, Eigentumsfinanzierungen von Wohnungen und Häusern, schwierige versicherungsrechtliche Fragen.

3.5 Vernetzung einer zentralen Koordinations- und Schuldenregulierungsstelle mit einem dezentralen Beratungsangebot vor Ort.

Zur Schaffung eines bedarfsdeckenden dezentralen Entschuldungsangebots, zum Erfahrungsaustausch, zur

Festlegung eines gemeinsamen Vorgehens in Regulierungsverfahren bedarf es einer Vernetzung der Schuldnerberatungsstellen. Die Vernetzung soll durch die Koordinierungsstelle vorangetrieben werden. Den dezentralen Schuldnerberatungsstellen soll ein demokratisch legitimierter Einfluß auf die Gestaltung der Arbeit der zentralen Koordinierungsstelle eingeräumt werden.

Berichte

Land Hessen soll Schuldnerberatung fördern Schuldnerberaterinnen im Gespräch mit Landespolitikerinnen von Volker Bergmann, Morschen

Volker Bergmann hat das Protokoll der Arbeitstagung nord- und mittelhessischer Schuldnerberater, das am 16.11.1990 in Marburg/Lahn stattgefunden hat, geschrieben und für das BAG-Info zur Verfügung gestellt. Außer den Nord- und Mittelhessen waren auch die Südhessen und damit also nahezu alle hessischen Schuldnerberaterinnen vertreten, denn diesmal ging es um was: Landespolitikerinnen der verschiedenen Parteien zu einem Gespräch zum Thema Schuldnerberatung in Hessen geladen. Für die Schuldnerberaterinnen dürfte es spannend gewesen sein zu erfahren, wie denn ihre Landespolitikerinnen die Notwendigkeit von Schuldnerberatung sehen und was sie dazu beizutragen beabsichtigen.

Absicht der Schuldnerberaterinnen ist natürlich, die Länder stärker in die Pflicht zu nehmen, um für die finanzielle Sicherung von Schuldnerberatung langsam mal eine klarere Perspektive vor die Augen zu kriegen.

U. Severin begrüßt die Anwesenden und für die im Hessischen Landtag vertretenen Fraktionen Herrn Dietrich Möller, MdL (CDU), Herrn Ernst-Ludwig Wagner, MdL (SPD), Frau Dr. Christa Perabo (Die Grünen).

F. Döbler und W. Morlock gaben sodann einen Überblick über die Verschuldung privater Haushalte sowie die Situation der Schuldnerberatungsstellen in Hessen anhand einer im Auftrag des BMJ und des BMJFFG durchgeführten Studie, Feststellungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. sowie einer Antwort der Hessischen Landesregierung auf eine Große Anfrage der SPD-Fraktion am 18.07.1989.

Hiernach waren in der Bundesrepublik 1989 9,7 Mio. Haushalte (35%) verschuldet, 1,2 Mio. überschuldet, darunter 630.000 Haushalte mit abgegebener E.V., 500.000-800.000 mit Energieschulden, 300.000 mit gekündigten Krediten, 200.000 Haushalte mit Lohn- und Gehaltspfändungen. Hiervon waren 250.000-300.000 von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen. In der bisheri-

gen Bundesrepublik gibt es 432 Schuldnerberatungsstellen. Durchschnittlich wurden 1989 von jeder Beratungsstelle 122 aktenkundige Fälle betreut, wobei anzumerken ist, daß sehr viele Beratungsstellen lediglich mit einem(r) Beraterin besetzt sind. 1988 wurden die Beratungsstellen von 86.000 Haushalten in Anspruch genommen, d.h. es werden "nur" 5-10% des tatsächlichen Beratungsbedarfes abgedeckt.

In Hessen bestehen derzeit 33 Beratungsstellen, hiervon sind 18 unter Trägerschaft von Kommunen, 6 der Kirchen, 3 anderer Wohlfahrtsverbände und 4 unter freier Trägerschaft. Bis Ende 1987 wurden vom Land 720.000 DM aus Haushaltsmitteln zur Verfügung gestellt, die auf 500.000 DM gekürzt wurden. Zuwendungen des Landes Hessen mit dem Zusatz "Schuldnerberatung in sozialen Brennpunkten" haben 1989 erhalten: Magistrat der Stadt Marburg, Arbeitsgemeinschaft Schelmengraben e.V. Wiesbaden, Schuldner- und Verbraucherschutz Kassel e.V., Initiative für Kinder-, Ju-

gend- und Gemeinwesenarbeit in Ockershausen (Marburg) e.V., Diakonisches Werk in Gießen, Caritas-Verband Frankfurt.

Von allen Schuldnerberatungsstellen in Hessen werden daher lediglich sechs gefördert.

Nunmehr gaben die Parteienvertreter kurze Einführungs-Statements ab.

Herr Dietrich Möller (CDU) sah die Einflußmöglichkeiten des Landes auf die Banken als nicht sehr groß an. Eine Gefahr wäre sicherlich in den massiven Angeboten über Zeitungen und Zeitschriften zu sehen. Die Landesregierung verstehe Schuldnerberatung als Aufgabe der Kommunen, so daß bislang auch lediglich die Arbeit in "sozialen Brennpunkten" gefördert werde. Nach seinen Informationen gäbe es 3.000 gewerbliche Darlehensvermittler. Im übrigen verweist er auf die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage.

Herr Ernst-Ludwig Wagner (SPD) weist auch auf die Fragestellung der Anfrage und das Protokoll bezüglich der Stellungnahmen der Fraktionen hin.

Durch die Veränderungen in den Haushaltsstellen seien Förderungsmöglichkeiten beschnitten worden. Herr Wagner führt dies am Beispiel des Cafe Horch e.V. in Biedenkopf näher aus. Schuldnerberatung sei keinesfalls lediglich Aufgabe von Rechtsanwälten. Wer dies meine, habe nichts von dem Problem verstanden. Im dritten Nachtrag 1990 sei die Haushaltsstelle wiederum gekürzt worden (Möller: das ist mir unbekannt). Politisches Ziel müsse ein flächendeckendes Netz verbunden mit einer entsprechenden Landesförderung sein. Er gab der Hoffnung Ausdruck, daß irgendwann in allen Parteien die Notwendigkeit von Schuldnerberatungsstellen erkannt werde. Aus dem Teilnehmerkreis wurde darauf hingewiesen, daß es nicht um eine Berufsfeldschaffung gehe; vielmehr sei konkreter Bedarf vorhanden und es keinesfalls möglich, diese Arbeit nebenbei mitzuerledigen.

Frau Dr. Christa Perabo (Die Grünen) forderte einen ausdrücklichen Etat "Schuldnerberatung", auch um die Kommunen zu entlasten, einen weiteren Etat zur Entschuldung (Fondbildung) und darüber hinaus umfangreiche Mittel für Prävention, da man nicht erst beginnen könne, wenn "das Kind in den Brunnen gefallen sei".

Schuldnerberatung sei keineswegs als Aufgabe in der "Sozialen-Brennpunkt-Arbeit" zu sehen. Die Kommunen seien allein mit dieser Aufgabe überfordert.

Aus dem Teilnehmerkreis wurde darauf hingewiesen, daß es allein in Darmstadt in dem letzten Jahr 870 Anfragen für Termine gegeben habe. Die dortige Schuldnerberatungsstelle arbeitet auch im JVA-Bereich. 60% der dort Inhaftierten suchten Kontakt zur Schuldnerberatungsstelle. Zu viele könnten nicht bedient werden.

Es sei unverständlich, daß diese Landesregierung die Förderung dezentraler Beratungsstellen zurück in die

Brennpunktarbeit verlagert hat.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Ursachen der Überschuldung nicht allein auf "Kredithaie" zurückzuführen sind. Gerade in letzter Zeit zeige sich, daß hier von vor allem junge Arbeitnehmer-Haushalte betroffen sind. Die "Schuldnerkarriere" beginne i.d.R. bei einer Giro-Konto-Überziehung, hiernach folgen Ablösung bzw. Ausgleich über einen Konsumentenkredit, verbunden mit der Absicherung über Lebensversicherung bei gleichzeitigem Wiederanwachsen des Giro-Solls, Aufstockung des Kredits. Die vereinbarten Raten für Darlehen und Versicherungen schnellen nach oben. Diese Raten würden jedoch immer abgeführt (wenn es sich um die gleiche Bank handelt). Erst dann würden Mittel für Miete, Energie abgeführt. Durch interne Richtlinien der Banken werde ein Maximal-Limit festgelegt. Ist dieses erreicht, gehe nichts mehr. Da Mittel zur Deckung des Lebensbedarfes fehlten, seien die Betroffenen auf Versandhauskäufe, Supermarkt-(z.B. Massacard) und Tankkarten etc. angewiesen, Kreditkündigung, Pfändung und Abgabe der eidesstattlichen Versicherung schließen das Schuldenkarussell. Nach Erfahrungen aus der Praxis stammen von allen Anfragen bei Schuldnerberatungsstellen lediglich 2% aus "sozialen Brennpunkten". Eine räumliche Auseinanderziehung von Schuldnerberatungsstellen sei unabdingbar.

Es könne festgestellt werden, daß von Überschuldung städtische Gebiete wie das flache Land gleich betroffen seien. Auch die Mieten in ländlichen Gegenden entwickelten sich, vergleichbar denen in städtischen, explosionsartig. Gravierende Unterschiede gebe es kaum.

Herr Dietrich Möller (CDU) wies auf die massiven Werbungen von Banken hin, die nach seiner Meinung vielfach unlauter seien. Wenn in einer Zeitschrift vorgaukelt werde, daß man ein Hausgrundstück zu 600.000 DM finanzieren könne, so könnten solche Methoden nicht hingenommen werden.

Die Praktikerinnen wiesen darauf hin, daß zwar i.d.R. eine individuelle Risikoberechnung der Bank durchgeführt werde, diese Berechnung jedoch lediglich das Risiko für die Bank abwäge, nicht jedoch für den Kunden. Der Bank gehe es vor allem um eine langfristige, möglichst lebenslange Bindung des Kunden. Hier seien vor allem auch Erstverdiener betroffen. In der Praxis können auch keine Unterschiede zwischen öffentlich-rechtlichen Sparkassen, Genossenschaftsbanken oder Privatbanken bei diesen Methoden festgestellt werden.

Die Praktikerinnen waren sich einig, daß der Schritt von einer dezentralen Förderung zurück in eine reine Brennpunktförderung ein erheblicher Fehler dieser Landesregierung war. Es sei dringend geboten, finanzielle Anreize für kommunale und freie Träger zur Schaffung von Schuldnerberatungsstellen zu geben. Gerade im Bereich Osthessen tue sich hier kaum etwas.

Sowohl im Saarland, wie auch in Schleswig-Holstein gebe es ein flächendeckendes Netz von Schuldnerberatungsstellen, vom Land gefördert. Auch in NRW

habe das Land zumindest guten Willen gezeigt, wenn gleich die dort vorgenommene Förderung von Fachberaterinnen bei den Verbänden in Fachkreisen umstritten ist. Es komme vielmehr auf eine Regionalförderung an. Spätestens ab 1991 sollte sich im Land Hessen hier etwas Gravierendes bewegen. Was hinsichtlich der Prävention im Drogenbereich möglich sei, müsse auch im Bereich der Überschuldung gelten. Dringend sei eine Mischfinanzierung von Schuldnerberatungsstellen erforderlich, da diese Beratungseinrichtungen immer noch als Randgruppeneinrichtungen angesehen werden. Entschuldungsmodelle gebe es weitestgehend nicht, zu nennen wären lediglich der Reso-Fond, sowie die Marianne-von-Weizsäcker-Stiftung. Unabhängig von den hohen Hürden, die hier für eine Mittelvergabe gestellt werden, sind diese Modelle für das Klientel der Schuldnerberatungsstellen im allgemeinen ungeeignet. Auf erhebliche Kritik aus dem Bereich der anwesenden Praktikerinnen stieß der BMJ-Entwurf des Gesetzes zur Reform des Insolvenzrechts, Entwurf einer Insolvenzordnung (Privatinsolvenzrecht). Mit dieser Thematik hatte sich bereits der Arbeitskreis "Rechtspolitik" der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung bei ihrer Jahresarbeitstagung beschäftigt. Hiernach sei schon die Grundkonstruktion eines solchen Privat-Insolvenzrechtes abzulehnen. Entsprechende Regelungen sollten vielmehr in anderen Gesetzen erfolgen, da die Einbindung in das Konkursrecht lediglich Gläubigerrechte wahren wird, ohne die sozialen Belange und Erfordernisse privater Schuldner ausreichend zu berücksichtigen. Die in der Insolvenzordnung vorgesehene 7-jährige "Wohlverhaltensperiode" (dieser Begriff ist schon sarkastisch genug) sei auf maximal 3 Jahre festzulegen. Der Schuldner dürfe nicht zum Spielball der Gläubiger werden. Dies wäre jedoch nach dem Entwurf möglich, da u.a. im Zweifelsfalle ein Schuldner seine "Redlichkeit" beweisen müsse, wenn ein Gläubiger "Unredlichkeit" behaupte. Außerdem werde die Gesamtfamilie nicht geschützt. Der jetzige Gesetzesentwurf führe unter anderem dazu, daß, selbst wenn eine Restschuldbefreiung nach Ablauf der sieben Jahre erteilt werde, die Gläubiger sich nach wie vor aufgrund von Bürgschaftserklärungen von Familienmitgliedern an diese halten könnten. Bei der Bestellung der Funktion des Sachwalters bzw. Treuhänders wird darüber hinaus die Gefahr gesehen, daß diese Schuldnerberatungsstellen übertragen wird. Dies widerspreche dem Freiwilligkeitsprinzip als Anspruch der Schuldnerberatung. Zudem bestünde die Gefahr, daß ein Schuldnerberater vor allem zur Gläubigerinteressenswahrung verpflichtet werde, da die Gläubigerversammlung ihm die Pflicht übertragen kann, die Gläubiger von möglichen Obliegenheitsverletzungen des Schuldners zu unterrichten, auch Regressansprüche könnten so entstehen. Wegen der allgemein sicher sehr angespannten Haushaltssituation der Schuldnerberatungsträger könne zudem das Risiko der Bereitschaft zur Finanzierung

der Schuldnerberatungsstellen durch möglichst viele Treuhänderfunktionen (und damit durch die Schuldner, = gewerbliche Schuldnerberatungsstellen) entstehen. Letztlich dürfte es bei diesem Entwurf mit den dort näher genannten sehr hohen Anforderungen für die Durchführung eines Privat-Insolvenzverfahrens kaum jemanden aus dem Bereich des Klientels von Schuldnerberatungsstellen geben, der einen solchen Antrag stellen könne. Sinnvollerweise sollte die Frage des Privat-Insolvenzrechtes in eine gesamt-europäische Konzeption eingebunden werden. Ansatzpunkte hierfür gebe es bereits u.a. in Frankreich, England und den Niederlanden. Ebenso müsse hierbei die Tatsache berücksichtigt werden, daß zwar ein Schuldner nach Durchführung dieses Insolvenzverfahrens und Erteilung der Restschuldbefreiung theoretisch schuldenfrei werde, gerade in Anbetracht der zunehmenden Finanzdienstleistungsangebote (z.B. Kreditkarten) sei aber davon auszugehen, daß er auch in Zukunft vom "üblichen" Geschäftsverkehr weiterhin ausgeschlossen sein dürfte. Dietrich Möller (CDU) wies darauf hin, daß man wirklich umdenken und umlernen müsse. Angesichts der offensichtlichen Verschuldungswelle müßten sinnvolle (landes-)gesetzliche Regelungen geschaffen werden. Probleme sieht er vor allem in den zeitlichen Möglichkeiten. Er versprach, sich für diese Sache einzusetzen, auch bezüglich notwendiger Gespräche mit dem Koalitionspartner.

Herr Ernst-Ludwig Wagner (SPD) wies darüber hinaus darauf hin, daß die bestehenden Regierungen in Bund und Ländern diese Probleme immer wegdelegierten. Wenn die Bundesregierung die Zuständigkeit bei den Ländern sehe, das Land Hessen wiederum die alleinige Verantwortung den Kommunen zuschiebe, so liege der Grund hierin in einer nichtfunktionierenden Sozialpolitik. Grundsätzlich delegiere der Bund von oben bis unten, nicht jedoch von oben nach unten. Bei der Frage der Anbindung von Schuldnerberatungsstellen müßten sicher die jeweiligen Zielgruppen mitberücksichtigt werden. Bei der Diskussion eines Pro und Kontra kommunaler Trägerschaft bzw. Trägerschaft eines freien Wohlfahrtsverbandes bzw. der Kirchen war man sich im wesentlichen einig, daß Schuldnerberatung von allen diesen Trägern praktiziert werden könne. Es komme vor allem auf den Berater, nicht zuletzt jedoch auf die rechtliche Absicherung von Schuldnerberatungsstellen (Stichwort: Rechtsberatungsgesetz) an.

MdL Wagner meint, es müßten zweckgebundene Mittel bereitgestellt werden, über deren Einsatz sich Landkreise und Wohlfahrtsverbände vor Ort einigen sollten. Die Praktiker wiesen nochmals auf die Förderung von Fachberatern hin, halten jedoch eine allgemeine Ansiedlung solcher bei Verbänden nicht für sinnvoll, vielmehr müßten dann Regionalberater eingesetzt werden. Gerade die Vertreter von freien Trägern wiesen auf die Wichtigkeit einer Regelfinanzierung hin, da man quasi zu jedem Jahresende erneut vor der Frage stehe, ob

Mittel für das kommende Jahr flößen. Besonders gefördert werden sollte Prävention. Denkbar wäre eine Anbindung durch entsprechende Stellenausweitung in den Schulen (Aufnahme in Lehrpläne). Es können auch Überlegungen zur Förderung einer Landesarbeitsgemeinschaft gestellt werden.

Hinsichtlich einer Fondsbildung sprach sich die überwiegende Mehrheit gegen solche Einrichtungen aus. Hier werde der Berater zum Gläubiger, Gläubiger bekämen diese Möglichkeiten schnell mit, so daß Verhandlungen jeglicher Spielraum entzogen werde, die pädagogische Arbeit, gerade hinsichtlich Stabilisierung des Betroffenen gehe verloren, das Hauptziel des Klienten sein wird, in den Genuß von Fondsmitteln zu kommen. Diese möglichen negativen Auswirkungen wurden auch von den Befürwortern gesehen. Fonds könnten jedoch nur in Notfallsituationen zum Tragen kommen (vergleichbar § 15 a BSHG), gerade bezüglich junger Leute mit hohen Entwicklungschancen.

Zum Abschluß der Diskussion kam man noch einmal kurz auf den Entwurf des BMJ zur Insolvenzordnung zurück. Dieser sei indiskutabel. Man sollte erst einmal das Problem der Pfändungsfreigrenzen sachgerecht an-

gehen (Hinweis: gemeinsame Erklärung zur Erforderlichkeit der Anhebung der Pfändungsfreigrenzen der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung, des DGB, des Deutschen Caritas-Verbandes, DPWV und der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände vom Sommer d.J.), Verjährungsfristen für titulierte Forderungen müßten drastisch gekürzt werden bzw. Änderungen der gesetzlichen Regelungen bzgl. Verjährungsunterbrechung; zu denken wäre auch an eine wieder einzuführende Schlüssigkeitsprüfung im Mahnverfahren, zumindest dürften Zinsen nicht über dem gesetzlichen Zinssatz (4%) mehr im Mahnverfahren geltend gemacht werden dürfen.

Abschließend bedankt sich U. Severin bei den Parteivertretern.

In der folgenden Diskussion wird ein Interesse der Anwesenden deutlich, eine Landesarbeitsgemeinschaft anzustreben. Der Arbeitskreis beabsichtigt im Rahmen seiner Möglichkeiten Richtlinien zur Schuldnerberatungsförderung zu entwickeln. Ulli Severin wird gebeten, eine entsprechende Arbeitsgruppe einzuberufen. Das nächste Treffen soll am 11.01.1991 wiederum in Marburg/Lahn (Richtsberg) stattfinden.

Thema »Recht«

Die Verjährung

von Wilfried Trapp (Schuldnerberater)

Auch in der Praxis der Schuldnerberatung zeigt sich immer wieder, daß Schuldner aus Rechtsverhältnissen in Anspruch genommen werden und auch Leistungen erbringen, obwohl sie die Leistungen verweigern könnten, weil der Anspruch des Gläubigers verjährt ist. Aber auch bestimmte Handlungen des Schuldners können Auswirkungen auf die Verjährung haben, sie z.B. unterbrechen.

Überlegungen zur Verjährung haben deshalb bei der Geltendmachung der Forderung durch den Gläubiger zu erfolgen, aber auch bei der Frage, ob und ggf. wie der/die Schuldnerberaterin tätig wird.

1. Der Rechtscharakter der Verjährung

Die Verjährung gibt dem zur Leistung Verpflichteten, also dem Schuldner, das Recht, nach einem bestimmten Zeitablauf seine Leistung zu verweigern. Ansprüche,

die lange Zeit nicht geltend gemacht werden, sind nach der Lebenserfahrung i.d.R. nicht oder nicht mehr berechtigt. Zur Wahrung des Rechtsfriedens und der Rechtssicherheit gibt der Gesetzgeber dem Verpflichteten daher die Befugnis, den Anspruch abzuwehren, ohne sachlich auf ihn eingehen zu müssen. Verjährung bedeutet also nicht, daß der Anspruch erlischt. Sie gibt dem Schuldner vielmehr nur ein Leistungsverweigerungsrecht. Der Schuldner kann die Erfüllung des Anspruchs ablehnen, er muß es jedoch nicht; beruft er sich nicht auf die Verjährung, so muß er seine Verpflichtungen erfüllen. Im Prozeß berücksichtigt das Gericht die Verjährung nur dann, wenn der Schuldner sich ausdrücklich darauf beruft. Verjährung ist also nicht etwa vom Gericht von amtswegen zu prüfen. In Einzelfällen kann es jedoch wegen Verstosses gegen "Treu und Glauben" unzulässig sein, sich auf die Einrede der Verjährung zu berufen. Dies wäre z.B. dann der Fall, wenn der Schuldner durch häufigen Wohnungswechsel

es dem Gläubiger erschwert oder unmöglich gemacht hat, rechtzeitig seinen Anspruch durchzusetzen. Gleiches gilt für ein sachlich nicht begründetes Hinauszögern des Abschlusses von Vergleichsverhandlungen. Man spricht in solchen Fällen auch von einer Verwirkung des Einrederechts.

2. Gegenstand der Verjährung

Im Zivilrecht unterliegen nur Ansprüche der Verjährung. Gemäß der Legaldefinition in § 194 BGB ist ein Anspruch das Recht, von einem anderen ein Tun oder ein Unterlassen verlangen zu können. Nicht dagegen verjähren solche Rechte, die gegenüber jedermann gelten. Die Verjährung ist daher z.B. ausgeschlossen bei Eigentum, Persönlichkeits- und Urheberrechten.

3. Fristen

Zu unterscheiden ist zwischen

- a) gesetzlichen Verjährungsfristen
- b) vertraglich vereinbarten Verjährungsfristen und
- c) Verjährungsfristen für gerichtlich festgestellte Ansprüche.

Zu a) Die regelmäßige Verjährungsfrist des BGB beträgt 30 Jahre und beginnt mit der Entstehung des Anspruchs. Der 30-jährigen Verjährungsfrist unterliegen z.B. Ansprüche aus Darlehen, Bürgschaft, abstraktem Schuldanerkenntnis, Geschäftsführung ohne Auftrag sowie der Bereicherungsanspruch. Der Besitzer einer Sache kann nach 30 Jahren den Herausgabeanspruch des Eigentümers abwehren, obwohl das Eigentumsrecht selbst nicht verjährt.

In der täglichen Praxis ist die 30-jährige Verjährungsfrist jedoch eher die Ausnahme. Insbesondere für die Mehrzahl der Ansprüche aus den sog. Geschäften des täglichen Lebens gelten kürzere Verjährungsfristen.

So verjähren in 4 Jahren

- die Ansprüche aller Kaufleute, Fabrikanten, Landwirte, Handwerker und sonstiger Gewerbetreibender aus Warenlieferungen und Leistungen aller Art, wenn diese Leistungen für den Gewerbebetrieb des Schuldners erbracht werden;
- Ansprüche auf Miet- und Pachtzinsen;
- Ansprüche wegen rückständiger Zinsen, gleichgültig, ob die Zinspflicht auf Gesetz oder Vertrag beruht; Unterhaltsansprüche;
- Rentenansprüche;
- alle übrigen Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen.

Nach einem Urteil des BGH vom 10.07.1986 verjähren die Rückforderungsansprüche von Kreditkunden gegenüber Teilzahlungsbanken bei sittenwidrigen Kreditverträgen in 4 Jahren.

In 3 Jahren verjähren

- die gesetzlichen Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung; der erbrechtliche Pflichtteilsanspruch;
- Gewährleistungsansprüche bei arglistigem Verschweigen von Mängeln des Objekts beim Grundstückskauf.

In 2 Jahren verjähren

- die Ansprüche aller Kaufleute, Fabrikanten, Landwirte, Handwerker und sonstiger Gewerbetreibender aus Warenlieferungen und Leistungen aller Art an Privatpersonen; Lohn- und Gehaltsansprüche aller Arbeiter und Angestellten; Honoraransprüche von Ärzten (auch arztverwandte Berufe), Rechtsanwälten, Steuerberatern, Notaren, Gerichtsvollziehern;
- die Ansprüche aller öffentlichen und privaten Anstalten, die dem Unterricht, der Erziehung, der Verpflegung oder Heilung dienen, aus dieser Tätigkeit; Fahrgeld- und Frachtansprüche aller Transportunternehmen (öffentliche und private Eisenbahnen, Spediteure usw.).

In 1 Jahr verjähren Gewährleistungsansprüche bei Grundstückskäufen (Ausnahme: arglistiges Verschweigen von Mängeln).

Für eine Reihe von Ansprüchen gelten gar nur 6-monatige Verjährungsfristen:

- Anspruch des Eigentümers, Vermieters, Verleihers wegen Veränderung oder Verschlechterung der Sache;
- Anspruch des Mieters, Entleihers wegen Ersatzes von Verwendungen;
- der Anspruch auf Wandlung, Minderung und Schadensersatz wegen Sachmängeln bei Kauf- oder Werkverträgen;
- Entschädigungsansprüche gegen die Post.

Die dargestellten Fristen stellen nur eine Auswahl aller gesetzlich geregelten Verjährungsfristen dar. Im BGB selbst, aber auch in einer Reihe von Nebengesetzen (Handelsgesetzbuch, Scheckgesetz, Wechselgesetz, Urhebergesetz, Versicherungsvertragsgesetz u.a.) sind weitere Regelungen zu Verjährungsfristen enthalten. Schließlich spielt die Verjährung auch im Steuerrecht, im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht eine Rolle.

Für die Praxis der Schuldnerberatung wichtig kann jedoch die Frage der Verjährung von Sozialleistungen bzw. von Erstattungsansprüchen sein. Zwar gibt es im SGB I eine Regelung zur Verjährung von Sozialleistungen (4 Jahre), jedoch vertritt das Bundesverwaltungsgericht die Auffassung, daß für Ansprüche auf Sozialhilfe

Verjährungsvorschriften entbehrlich seien, weil mit Rücksicht auf § 5 BSHG und den Grundsatz, daß Hilfe für die Vergangenheit regelmäßig nicht zu gewähren ist, eine Verjährung begrifflich nicht gegeben sein könne.

Wenn Sozialleistungen zu Unrecht erbracht worden sind, verjährt der Erstattungsanspruch der Behörde in 4 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der (begünstigende) Verwaltungsakt unanfechtbar geworden ist, i.d.R. also nach Ablauf der Widerspruchsfrist von einem Monat.

Zu b) Gesetzliche Verjährungsfristen dürfen vertraglich weder ausgeschlossen noch verlängert werden. Eine Abkürzung der Verjährungsfrist ist jedoch zulässig. In Tarifverträgen (seltener auch in einzelnen Arbeitsverträgen) und in Formularverträgen (AGB) wird von dieser Möglichkeit häufig Gebrauch gemacht. Eine vertragliche Vereinbarung ist also immer dahingehend zu überprüfen, ob nicht kürzere als die gesetzlichen Verjährungsfristen vereinbart worden sind.

Zu c) Ein rechtskräftig festgestellter Anspruch verjährt in 30 Jahren, auch wenn der zugrundeliegende Anspruch an sich einer kürzeren Verjährung unterliegt. Hat also z.B. ein Kaufmann wegen seiner Kaufpreisforderung gegen eine Privatperson einen Vollstreckungsbescheid erwirkt, so verjährt dieser gerichtlich festgestellte Anspruch in 30 Jahren, obwohl der zugrundeliegende Kaufpreisanspruch bereits nach 2 Jahren verjähren würde. Die rechtskräftige Feststellung kann durch Leistungs- oder Feststellungsurteil geschehen, durch Vollstreckungsbescheid oder Kostenfestsetzungsbeschuß, aber auch durch eine vollstreckbare Urkunde, z.B. durch ein notarielles Schuldanerkenntnis, in dem sich der Schuldner der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft.

4. Beginn der Verjährung

Die Verjährung beginnt grundsätzlich mit der Entstehung des Anspruchs. Die 2- und 4-jährigen Verjährungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem der jeweilige Anspruch entstanden ist. Sinn dieser Regelung ist es, die am Wirtschaftsleben Beteiligten davor zu bewahren, dauernd die laufenden Verjährungsfristen kontrollieren zu müssen. Aber auch für andere, kürzere Verjährungsfristen gelten z.T. Besonderheiten. So beginnt etwa die Verjährung des Anspruchs auf Wandlung wegen Mängel einer Kaufsache mit deren Lieferung, die Verjährung des Schadensersatzanspruches gegen die Post mit der Einlieferung der Sendung. Ein subjektives Moment kommt bei der Verjährung von Schadensersatzansprüchen aus unerlaubter Handlung hinzu: Der Anspruch verjährt in 3 Jahren ab Kenntnis des Geschädigten vom Schadensereignis und der Person des Schädigers.

Bei einem Einbruch in ein Geschäft beginnt die Frist z.B. noch am gleichen Tag, wenn der Täter auf frischer Tat ertappt wird, die Polizei den Inhaber zum Tatort bittet und die Personalien des Täters bekanntgibt.

Die Verjährungsfrist von rechtskräftig festgestellten Ansprüchen (30 Jahre) beginnt mit der Rechtskraft, bei einem Vollstreckungsbescheid z.B. mit dem Ablauf der Einspruchsfrist.

5. Ende der Verjährungsfrist

Von dem bei Kenntnis des Beginns und der Dauer der Verjährung zu errechnenden Ende der Frist gibt es zwei wichtige Ausnahmen:

- a) Hemmung und
- b) Unterbrechung der Verjährung.

Zu a) Die Verjährung ist gehemmt, solange die Leistung gestundet oder der Verpflichtete aus einem anderen Grund vorübergehend zur Verweigerung der Leistung (Beispiel: Zurückbehaltungsrecht, Recht zum Besitz) berechtigt ist. Bei Eintritt der Hemmung wird der Lauf der Verjährungsfrist aufgehalten. Nach Wegfall des Hemmungsgrundes (z.B. Stundung) läuft die Frist weiter, so daß der bis zur Hemmung verstrichene Zeitraum nicht verloren ist.

Das BGB kennt auch eine Reihe von Hemmungsgründen aus familiären und ähnlichen Rücksichtnahmen. So ist die Verjährung von Ansprüchen zwischen Ehegatten während des Bestehens der Ehe, zwischen Eltern und Kindern während der Minderjährigkeit der Kinder gehemmt.

Zu b) Gläubiger und Schuldner können durch bestimmte Rechtshandlungen die Verjährung unterbrechen. Im Unterschied zur Hemmung endet bei der Unterbrechung der bisherige Lauf der Verjährung und die Frist beginnt nach dem Ende der Unterbrechung von neuem zu laufen.

Die bis zur Unterbrechung abgelaufene Zeit wird auf die neu anlaufende Verjährungsfrist nicht angerechnet.

Die Verjährung kann unterbrochen werden durch:

- aa) ein Anerkenntnis der Schuld oder
- bb) die Klageerhebung.

Zu aa) Unter einem Anerkenntnis des Schuldners ist dabei nicht nur ein ausdrückliches Schuldanerkenntnis zu verstehen, sondern jedes rein tatsächliche Verhalten des Schuldners gegenüber dem Gläubiger, aus dem sich ergibt, daß der Schuldner vom Bestehen des Anspruchs ausgeht. Das Bewußtsein vom Bestehen der Schuld muß durch das Verhalten des Schuldners unzweideutig zum Ausdruck gebracht werden. Derartige Handlungen des Schuldners können sein:

- Abschlagszahlungen,
- Zinszahlungen,
- Sicherheitsleistungen,

- Stundungsersuchen,
- die bloße Bitte um wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation des Schuldners.

Zu bb) Der Erhebung einer Klage mit der Wirkung der Verjährungsunterbrechung steht die Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens, genauer: die Zustellung eines Mahnbescheides gleich. Dagegen wird die Verjährung nicht schon durch ein bloßes Mahnschreiben an den Schuldner unterbrochen, auch ein anwaltliches Schreiben genügt nicht.

Wichtig für die Praxis der Schuldnerberatung ist ein weiterer Unterbrechungstatbestand, der der Klageerhebung gleichgestellt ist: die Vornahme einer Vollstreckungshandlung und, soweit die Zwangsvollstreckung den Gerichten oder anderen Behörden zugewiesen ist, die Stellung des Antrags auf Zwangsvollstreckung. Sowohl der Antrag des Gläubigers auf Zwangsvollstreckung als auch die Vollstreckungshandlung selbst unterbrechen also die Verjährung.

6. Ein spezielles Problem: Die Verjährung rechtskräftig festgestellter Zinsansprüche, § 218 Abs. 2 BGB

Die durch Urteil oder Vollstreckungsbescheid zugesprochenen Zinsen verjähren in vier Jahren, während die so festgestellte Hauptforderung in 30 Jahren verjährt.

Dazu ein Beispiel:

In einem im Jahre 1986 rechtskräftig gewordenen Vollstreckungsbescheid ist eine Hauptforderung von 10.000 DM nebst einem Zinsanspruch von 18% seit dem 01.07.1985 tituliert.

Da sich die kürzere Verjährungsfrist des § 218 Abs. 2 BGB nur auf die künftig fällig werdenden Zinsen bezieht, unterliegen die bis zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Vollstreckungsbescheides aufgelaufenen Zinsen der 30-jährigen Verjährungsfrist. Der Gläubiger macht Zinsen ab dem 01.07.1985 geltend, so daß die Zinsen ab Rechtskraft bis zum 31.12.1989 verjährt sind. Dies gilt allerdings nur, soweit auf die Zinsen noch nicht gezahlt wurde.

In der Praxis hat die Zinsverjährung jedoch nur eine geringe Bedeutung, und zwar wegen der o.g. Unterbrechungsmöglichkeit durch Vornahme einer Vollstreckungshandlung oder Antrag auf eine Vollstreckungsmaßnahme. Gerade bei der EDV-überwachten Forderungseintreibung kommt mit ziemlicher Sicherheit kurz vor Eintritt der Zinsverjährung ein neuer Vollstreckungsauftrag, z.B. eine Ladung zur Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung. Bei länger zurückliegenden Titulierungen bzw. bei Gläubigern mit weniger perfekten technischen Möglichkeiten sollte man aber der Frage der Zinsverjährung nach wie vor Aufmerksamkeit schenken.

7. Einige Schlußbemerkungen

Da die Verjährungsproblematik wohl hauptsächlich ihren Schwerpunkt im Rechtlichen hat, sollte es der/die Schuldnerberaterin tunlichst unterlassen, selbst für einen Klienten die Einrede der Verjährung zu erheben. Dies sollte entweder dem Schuldner selbst oder einem Rechtsanwalt vorbehalten bleiben. Um aber überhaupt Anhaltspunkte für eine mögliche Verjährung von Ansprüchen oder auch für Unterbrechungstatbestände zu haben, sind Kenntnisse des/der Beraters/in auf diesem Gebiet unumgänglich.

Schließlich seien noch einige kritische Anmerkungen zu den Verjährungsfristen erlaubt. Geht man einmal von den kürzesten Fristen von einem halben Jahr (in vielen AGB noch weniger) aus, so fällt auf, daß gerade die Kürze sich zum Nachteil des Verbrauchers auswirkt. Der Entschädigungsanspruch gegen die Post oder das Wandlungsrecht des Käufers sind nach kurzer Zeit verjährt.

Hat dagegen der Gläubiger einen titulierten Anspruch, so kann er daraus dreißig Jahre gegen den Schuldner vorgehen. Und das sogar aus einem Vollstreckungsbescheid, bei dessen Erlaß nicht einmal die materielle Berechtigung des Anspruchs geprüft wird.

Zu fordern ist nach Auffassung des Autors eine Verlängerung der Verjährung von Gewährleistungsansprüchen auf ein Jahr, was der Wirtschaft - ihre eigene Darstellung von qualitativ hochwertigen Produkten als wahr unterstellt - auch kaum Schwierigkeiten bereiten sollte.

Die längste Verjährungsfrist sollte 10, maximal 15 Jahre nicht überschreiten, alles andere wirkt sich als lebenslängliche Schuldhaftung aus. Sogar ein zu lebenslänglicher Haft Verurteilter wird in aller Regel nach 15 Jahren begnadigt.

„Mehr Schutz für Schuldner“

Neuer Appell an den Gesetzgeber / Verführerische Vielfalt

jbk KASSEL. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung fordert wirksameren Schutz für Kreditnehmer. Die Pfändungsfreigrenze (sie liegt derzeit unter dem Sozialhilfesatz) müsse erhöht und die Verjährungsfrist (30 Jahre) verkürzt werden, betont Vorstandsmitglied Stephan Hupe. Ferner dringt er auf die Schaffung eines privaten Insolvenzrechts und auf eine Reform des Verbraucherkreditgesetzes, die beispielsweise die Höhe der zulässigen Verzugszinsen neu regeln müsse. Die Arbeitsgemeinschaft stützt ihre Forderungen unter anderem auf die Ergebnisse einer von ihr in Auftrag gegebenen und jetzt veröffentlichten Untersuchung. Die Studie mit dem Titel „Finanzdienstleistungen und Umschuldungsrisiko privater Haushalte“ verdeutliche, daß das Angebot ständig „schwerer durchschaubar“ und die Schwelle für Kreditnehmer immer niedriger werde.

Der Politologe Michael Möller hatte mehr als 50 Kreditvermittler, Banken, Groß- und Einzelhändler in Kassel über ihre Angebote und Konditionen befragt. Diese offerieren, so ein Ergebnis, im Schnitt drei bis fünf verschiedene Formen von Finanzdienstleistungen an. Dazu gehören unter anderem Ratendarlehen, Dispositionskredite, Leasingverträge

sowie Kunden- und Kreditkarten. „Allein die Vielfalt ist eine der Faktoren, die es den Kreditkunden immer einfacher machen, sich zu verschulden“, erläutert Hupe. Hinzu komme, daß die Anbieter allgegenwärtig seien und in der Werbung stets betonten, wie unkompliziert die Kunden an „ihr“ Geld kämen.

Wie die Studie unter anderem ergab, kann eine wachsende Zahl von Kreditnehmern die Rückzahlungsfristen nicht einhalten. In zehn Prozent aller Fälle flattern den Kunden Mahnungen ins Haus. Die Kreditvermittler verschicken sie an fast ein Drittel ihrer Vertragspartner; Unternehmen, die kommerziell Umschuldungen anbieten, sogar an 85 Prozent. Als gefährlich bezeichnet Hupe auch das Bestreben vieler Vermittler, im Volksmund Kredithaie genannt, eine „lebenslängliche Kundenbindung“ aufzubauen. Laufzeiten von 20 Jahren und mehr seien keine Seltenheit. Subtiler, aber mit ähnlichem Effekt, sei die Praxis vieler Einzelhändler, Kredit- und Kundenkarten auszugeben. Lediglich die Älteren hätten davor Berührungängste. Der Trend zum bargeldlosen Einkauf wird laut Hupe weiter anhalten — seinen Worten zufolge ein weiteres Argument für mehr Verbraucherschutz.

Frankfurter Rundschau (FR) vom 14. Jan. 1991

Arbeitsgemeinschaft kritisiert Etatkürzung

Das Land soll mehr bei der Schuldnerberatung helfen

Morschen (hro). Ein stärkeres finanzielles Engagement des Landes bei der Schuldnerberatung hat am Wochenende der Vorstand der „Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung“ bei einem Treffen in Morschen (Schwalm-Eder-Kreis) gefordert. Von ursprünglich einmal 650 000 DM seien die Landesmittel für die über 30 hessischen Beratungsstellen auf 500 000 DM gekürzt worden. Das reiche gerade, um „nach dem Gießkannenprinzip“ einige wenige Einrichtung zu unterstützen.

„Alle Schuldnerberatungsstellen sind, heillos überlastet, Wartezeiten bis zu einem halben Jahr keine Seltenheit“, berichtete Stephan Hupe (Kassel) vom Vorstand des Vereins. Kassel und seine Umlandgemeinden verfügten bei rund 230 000 Einwohnern gerade über zwei Schuldnerberater. Pro 50 000 Einwohner müsse

es eine Beratungsstelle mit zwei Mitarbeitern geben.

Die Ursachen für die wachsende Konsumverschuldung der Bundesbürger sieht die Arbeitsgemeinschaft in den Auswirkungen der Rezession Anfang der 80er Jahre, in der Dauerarbeitslosigkeit, aber auch im Konsumverhalten der Bevölkerung, wo selbst Lebensmittel schon auf Kredit gekauft würden.

Bei der Tagung wurde eine Anhebung der Pfändungsgrenzen gefordert, damit nicht noch mehr Schuldner unter den Sozialhilfesatz abrutschten. Die Arbeitsgemeinschaft setzt sich ferner für ein Verbraucherkreditgesetz ein, bei dem der Schuldner nicht zum „Spielball der Gläubiger“ werde. Eine „Wohlverhaltensfrist“ von sieben Jahren, nach der erst eine Befreiung von der Restschuld erfolge, sei nicht akzeptabel.

Hess. Niedersächsische Allgemeine (HNA) vom 29. Okt. 1990

Leben auf Pump: Bis der Überblick verlorengeht

Deutsche Haushalte haben für Konsumzwecke im letzten Jahr einen Schuldenberg von 240 Milliarden Mark angehäuft

Von unserer Mitarbeiterin Karin Zeitler

FRANKFURT – Das neue Auto ist geleast, Polstergarnitur der Übersicht über ihre Schulden. Nach einem Bericht und Videorecorder sind per Ratenkauf erstanden, und der Deutschen Bundesbank haben die bundesdeutschen der Urlaub geht auf Kreditkarte: Immer mehr Bundesbürger Privathaushalte im vergangenen Jahr für Konsumzwecke ger leben auf Pump – und immer mehr verlieren dabei einen Schuldenberg von rund 240 Mrd. DM angehäuft.

Nach den Erkenntnissen der Bundesbank bedeutet dies eine Zunahme der privaten Verbindlichkeiten in „bisher nicht gekanntem Ausmaß“. Doch das „süße Leben“ auf Kosten anderer kann teuer werden: Arbeitsplatzverlust oder private Schwierigkeiten können unvermittelt die ganze – gutgemeinte – Planung der Schuldentilgung über den Haufen werfen. Werden aber erst einmal die Raten nicht mehr pünktlich gezahlt, können Kreditinstitute schnell den Vertrag kündigen und den gesamten Betrag samt Zinsen und Gebühren auf einmal verlangen. Plötzlich wollen die Gläubiger Bargeld sehen, häufig genug in einer Höhe, die die Schuldner nie begleichen können. Eine Spirale nach unten – sozialer Abstieg eingeschlossen – setzt sich in Bewegung. Schuldnerberater melden daher eine „riesige Nachfrage“ nach Hilfe.

Verbraucherzentralen und die Kasseler Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) können davon ein Lied singen. „Es gibt ein riesiges Spektrum an Verschuldensmöglichkeiten“, weiß BAG-SB-Vorstandsmitglied Stephan Hupe. „Verloockende Kreditangebote richten sich vor allem an diejenigen, die zu wenig Geld haben“, gibt er zu bedenken: „Reiche brauchen keine Kredite.“ Seiner Einschätzung nach wird die Hemmschwelle zum Schuldenmachen immer stärker herabgesetzt.

Längst bietet nicht nur jede Bank, son-

dern auch jeder Großmarkt oder Einzelhändler ein spezielles „Finanzierungsangebot“ für die Hi-Fi-Anlage, den Eisschrank und den Zweitwagen. Hauseigene Kundenkreditkarten machen außerdem zum Zeitpunkt der Kaufentscheidung den sorgfältigen Blick in den eigenen Geldbeutel oder aufs Bankkonto überflüssig. Die Strategie der Verkäufer ist dabei nach Einschätzung Hupes eine doppelte: Einerseits wird damit der Absatz von Konsumgütern gesteigert, andererseits bringt die hauseigene Finanzierung zusätzlich hohe Zinsen ein.

Das Kleingedruckte der Finanzierungsangebote ist überdies oft unübersichtlich und damit unverständlich, ist zumindest die Erfahrung von Hupe. So verlangen die meisten Kreditgeber – einschließlich „normaler Hausbanken“ – eine Abtretung künftiger Gehaltsansprüche im voraus. Das gibt den Geldgebern im Notfall die rechtliche Handhabe, um den Lohn ohne ein vorangegangenes gerichtliches Mahnverfahren bis zur Pfändungsgrenze einzuziehen. „Diese Vereinbarung ist selten zu umgehen“, warnt der Experte. Dies gilt besonders, wenn mehrere Kredite parallel laufen.

Die BAG-SB verlangt deshalb schon seit langem eine gründliche Verbesserung des Verbraucherschutzes und eine Anhebung der Pfändungsfreigrenzen. Den derzeitigen Regierungsentwurf für ein neues Verbraucherkreditgesetz hält Hupe für „rück-

schrittlicher als das bisherige Abzahlungs-gesetz“. Da der Entwurf „äußerst halberzig“ sei, sieht das Vorstandsmitglied „kein ernsthaftes politisches Bestreben, das Problem zu lösen“.

Damit sie der Gefahr eines „Schuldenstrudels“ entgehen können, rät Hupe potentiellen Kreditnehmern dringend, nur zu seriösen Hausbanken oder Sparkassen zu gehen und zunächst mehrere Angebote zu vergleichen. Konsumenten sollten sich aber vor allem erst einmal selbstkritisch fragen, ob sie das „Objekt ihrer Begierde“ wirklich brauchen, gibt Ellen Waitzis von der Hessischen Verbraucherschutzzentrale zu bedenken. Außerdem sollte vor Aufnahme des Kredits genau geprüft werden, was dies an zusätzlichen monatlichen Belastungen bedeutet, und ob man diese verkraften kann. Oft zahle sich das bewährte Prinzip „erst sparen, dann kaufen“ aus.

Schuldnerberater raten auch dazu, nur überschaubare Darlehnsformen zu wählen, etwa, wenn ein bestimmter Betrag für eine bestimmte Laufzeit geliehen wird. Als gefährlich gelten dagegen „variable“ Kredite oder sogenannte Scheckrahmenkredite. Auch bei Dispositionskrediten ist laut Hupe Vorsicht angebracht: Sie seien nur sinnvoll zur schnellen Überbrückung zeitweiser Engpässe. Von Teilzahlungsbanken sollte man lieber ganz die Hände lassen, meint Hupe.

Stuttgarter Zeitung (SZ) vom 29. Aug. 1990

Halsabschneider

Sie tarnen sich oft als Biedermänner, als freundliche Helfer bei Finanzierungen. Doch in Wahrheit haben sie schon so manchen um Haus und Hof gebracht oder gar in den Tod getrieben: die Wucherer. In Italien, so hat es den Anschein, blühen ihre verbotenen Geschäfte ganz besonders. Die Zeitschrift „Prospettive nel Mondo“ schätzt aufgrund einer langen Untersuchung, daß im Appeninnsstaat sage und schreibe 800 000 Personen Geld zu Wucherzinsen verleihen. Allein in Rom gibt es 40 000 dieser „strozzini“ (von strozzare, zu deutsch: erwürgen).

Die finanziellen Halsabschneider haben einen wachsenden Kundenkreis: Etwa vier Millionen Bürger wenden sich, weil ihnen die Banken nichts mehr leihen, an den schwarzen Geldmarkt, auf dem sie bis zu 500 Prozent Zinsen zahlen. Wer gehört zur Kundschaft der „strozzini“? Vielleicht fanatische Spieler, die große Summen verlieren und schnell wieder Bares brauchen? Oder Angeber, die weit über ihre Verhältnisse leben?

Gewiß, aber diese Kategorien stellen nur eine Minderheit dar. Das Gros der Kunden besteht offenbar aus Angehörigen der sozialen Unterschicht sowie kleinen Geschäftsleuten, die in eine Geldklemme geraten. Die verbreitete Inanspruchnahme von

Kredit mit kriminell hohen Zinsen beleuchtet somit auch die Nöte eines Italien, das hinter der Fassade des Wohlstands allzuoft vergessen wird.

Voller Empörung äußert sich Antonio Riboldi, Bischof im süditalienischen Acerra, über den illegalen Geldmarkt. Ein ganzes Heer von Wucherern sei ungestört aktiv, begünstigt durch die Gleichgültigkeit der Politiker und das Schweigen der Opfer. „Die armen Leute wenden sich an Männer, die Wohltäter zu sein scheinen, aber oft mit Mafia und Camorra verbündet sind.“ Aus Palermo wird noch ein anderer Aspekt bekannt. Dort (wie weithin in Süditalien) müssen die Kaufleute sogenannte Schutzgelder an mafiöse Banden zahlen. Wenn sie deshalb und wegen schlechter Geschäfte an den Rand der Pleite geraten, bleibt oft nur der Gang zum „strozzino“. Aber die Wucherzinsen verstärken den finanziellen Druck noch. Und am Ende muß mancher Ladenbesitzer einen Finanzier aus dem Mafia-Milieu als dominierenden Teilhaber akzeptieren.

Wie viele Geschäfte in Palermo werden auf diese Weise von der Cosa Nostra kontrolliert? Beweise sind schwer zu finden. Und die meisten Palermitaner sind darüber gar nicht traurig: Wenn nämlich die Polizei alle Mafia-Geschäfte schlösse, gäbe es in einigen Stadtvierteln wohl nichts mehr zu kaufen. *hü*

Stuttgarter Zeitung (SZ) vom 8. Jan. 1991

Hier kommt der Gläubiger zu Wort...! (Seite 1)

VERBRAUCHERKREDIT

VVK Volkskredit, Oemberg 65, 4330 Mülheim a. d. Ruhr

On) 51146 / 293587
Herrn

6000 Frankfurt

VVK Volkskredit
Vermittlungsgesellschaft
für Verbraucherkredite mbH

Oemberg 65
4330 Mülheim a. d. Ruhr
Tel. 02 08 / 4 84 03 27

HRB Mülheim a. d. Ruhr 21 29
Geschäftsführer: Klaus-Theo Krämer

26.10.199C

Sehr ehrter Herr P

ich muß Sie heute einmal persönlich anschreiben, weil der für Sie zuständige Finanzierungssachbearbeiter einfach nicht mehr weiterkommt. Er legte mir gestern ganz verzweifelt ein Päckchen Kontokarten auf den Tisch und sagte mir, daß er diese Kunden jetzt schon drei Mal wegen einer Barkredit-Auszahlung benachrichtigt habe, ohne bisher eine Antwort zu bekommen.

Leider war auch Ihre Karte dabei. Ich ließ mir den Vorgang kommen und mußte feststellen, daß wir Ihnen tatsächlich am 14. ser,temtEr 19 ;c ein günstiges Barkredit-Angebot gemacht hatten. Meinen Mitarbeiter trifft also keine Schuld.

Nur ganz wenige Kunden machen von den günstigen Postbarkredit-Auszahlungen keinen Gebrauch. Ich kann mir daher nur vorstellen, daß in Ihrem Falle und bei den paar anderen Kunden, die ihr Geld noch nicht angefordert haben, etwas schiefgelaufen ist.

Das möchte ich natürlich bei dem guten Ruf, den sich unser Unternehmen durch zuverlässige Bedienung seiner Kunden erworben hat, nicht einfach auf sich beruhen lassen.

1111191ffliaUMVIRMAISMOSIMMIIMI11111

Ich möchte Ihnen mit der problemlosen und schnellen Überweisung dieses Geldes gern zeigen, wie vorteilhaft gerade ein Postbarkredit ist

Da gibt es zum Beispiel keine Laufereien zur Bank oder persönliche Vorsprachen am Schalter mehr, kein Rede und Antwort stehen, wofür man das Geld braucht, keine Haus- oder Vertreterbesuche, keine besonderen Sicherheiten, keine Büren usw..

.....
.....
.....

Hier kommt der Gläubiger zu Wort...! (Seite 2)

Falls Sie diesen Vertrauenskredit nicht in voller Höhe in Anspruch nehmen möchten, kreuzen Sie bitte den Betrag an, den Sie im Augenblick brauchen. Sie können dann über die restliche Summe jederzeit auch später verfügen.

So, nun liegt es nur noch bei Ihnen, ob mein Mitarbeiter bald eine Sorge weniger hat. Aber auch ich würde mich sehr darüber freuen, dieses Mal von Ihnen zu hören.

Mit besten Grüßen



Ihre
VVK-VOLKSKREDIT

Auf Ihre Anfrage bezgl. eines Barkredites per Post ergeht hiermit nachstehender

Kredit-Bescheid

über Vorgenehmigung, Auszahlungsmodalitäten, Kreditsumme und Verwendungszweck

I. Bearbeitungsstand am 11.1.91;

1. Ihre Anfrage ist bereits durch unsere Bank vorgenehmigt
2. Auszahlung des Betrages erfolgt per Postüberweisung
3. Vorgemerakter Barkredit-Betrag: bis DM 8.000.-
4. Vormerkungszeitraum: 3 Wochen / bis 07.12.90
5. Verwendungszweck: zur freien Verfügung
6. Bürgen nicht erforderlich

H. Vormerkungs-Summe: bis OM 8.000.- (in Worten: -achttausend-

Wichtiger Hinweis: Den gewünschten Betrag wollen Sie bitte im anhängenden Auszahlungsvordruck ankreuzen. Der Vordruck ist bereits auf Ihren Namen ausgefertigt. Bitte noch ausfüllen!

IH. Antragsunterlagen wie nachstehend angekreuzt möglichst umgehend im beiliegenden Rückumschlag einsenden.

Auszahlungsauftrag

Einkommensnachweis (Lohn-Gehaltsabrechnung oder Rentenbescheid)

Maßgeblich für die Auszahlung des angekreuzten Betrages sind der anhängende Auszahlungsauftrag / Kreditantrag und die Angaben zur Bonität.

Materialien für Schuldnerberaterinnen

SCHULDNER- BERATUNG IN DER BUNDESREPUBLIK

Teil II: Statistische Deskription und
Analyse von Stephan Freiger

Für potentielle Träger und politisch Verantwortliche liefern die Ergebnisse dieser ersten umfassenden Bestandsaufnahme der Schuldnerberatung grundlegende Daten und Orientierungshilfen.

Die statistische Analyse von Prof. Stephan Freiger gibt Aufschlüsse über die zeitliche und räumliche Entwicklung der Schuldnerberatungsstellen, das Engagement der verschiedenen Träger, die personelle und professionelle Struktur sowie Einblicke in die Arbeitsweisen der Beratungsstellen.

Die Ergebnisdokumentation ist mit 79 Tabellen und 41 Grafiken anschaulich ausgestattet und mit Beiträgen von Stephan Hupe, Roger Kuntz und Prof. Dr. Florian Tennstedt ergänzt.

Im Anhang findet sich eine aktualisierte Liste der Schuldnerberatungsstellen mit inzwischen über 240 Adressen.

BAG-SB, 1989, 160 S., broch., ISBN 3-927479-01-02

31,70 DM

für Mitglieder 25 DM

Dokumentation des Symposiums

»ARMUT UND VERSCHULDUNG«

Armut und Verschuldung muß im Zusammenhang wirtschaftlicher Trends, rechtlicher Ausgestaltung von Marktbeziehungen (Arbeitsmarkt, Konsumtionsmarkt, Wohnungsmarkt) und gesamtgesellschaftlicher Entwicklungen gesehen werden. Genau dies war der Ansatz des Symposiums »Armut und Verschuldung«, das die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) zusammen mit dem Burckhardthaus Gelnhausen im Juli 1988 durchgeführt und in dem vorliegenden Band dokumentiert hat. Themen waren u.a. Wohnungsnot durch Schulden, Opfer von Verschuldung sind Frauen, Anforderungen an Schuldnerberatung, neue Finanzdienstleistungen, rechtspolitische Überlegungen zur Schuldenberatung und volkswirtschaftliche Aspekte von Verschuldung.

BAG-SB, 1988, 138 S., broch., ISBN 3-927479-00-4

12 DM

für Mitglieder 8 DM



Finanzdienstleistungen und Überschuldungsrisiko privater Haushalte

Eine exemplarische Untersuchung der BAG-SB

Alter Wein in neuen Schläuchen? Diese Frage stellt sich angesichts der zahlreichen Finanzdienstleistungen, die in bunter Vielfalt angepriesen werden. Geldverleihen ist nichts Neues, doch neu sind die immer ausgefeilteren Formen, die sich Banken und Warenhäuser im Kampf um die Kundengunst einfallen lassen.

In einer regional angelegten Studie (die Daten können wegen standardisierter Strukturen überregionaler Anbieter als übertragbar gelten) hat die BAG-SB den Entwicklungsstand und die Ausprägungen von Finanzdienstleistungen im Hinblick auf die Überschuldung privater Haushalte untersucht. Die Ergebnisse liefern wichtige Erkenntnisse für die Überschuldungsprophylaxe, aber auch für notwendige gesetzgeberische Initiativen.

BAG-SB, 1990, 64 S., brosch., ISBN 3-927479-02-0

15 DM
für Mitglieder 12 DM

Computerunterstützte Schuldnerberatung/EDV-Programm

»BAG-CUS«

Version 1.0

Keine papierlose Beratung, aber Computerunterstützung dort, wo es drauf ankommt, das liefert BAG-CUS, das Programm der BAG für »Computerunterstützte Schuldnerberatung«. Eine wertvolle Hilfe für die wichtigsten und häufigsten Berechnungen im Beratungsalltag.

Das kann BAG-CUS:

- *Kreditvertragsüberprüfung* nach der finanzmathematischen Methode (Preisangabenverordnung) und der Uniform-Methode, beides sowohl für Ratenkreditverträge, als auch für die sog. Vario-Kredite (Ideal-Kredit etc.).
- *Umschuldungsvorschläge* berechnen, wahlweise nach leistbarer Rate oder benötigtem Nettokredit. Komfortable Variierung der Laufzeit per Pfeil-Tasten zur Optimierung des gewünschten Ergebnisses.
- *Pfändungsfreigrenzen* lassen sich ohne Blättern in der Tabelle berechnen.

BAG-SB, 1990, PC-Programm
auf Diskette mit Anleitung

150 DM

für Mitglieder 120 DM
Fordern Sie weitere Informationen an.

Bestellungen (auf Rechnung) bitte an:
BAG-Schuldnerberatung
Gottschalkstr 51
3500 Kassel